V. b. b.

80 Groschen

AMTSBLATT der STADT WIEN

98

Samstag, 6. Dezember 1952

Jahrgang 57

AUS DEM INHALT

Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Oskar Mermon:

Der Wiederaufbau der Schmelzbrücke

Die Schmelzbrücke verbindet die durch die Bahnanlagen des Westbahnhofes getrennten Teile des 15. Bezirkes. Sie ist sowohl für die Fußgänger wie auch für den Fahrzeugverkehr von großer Bedeutung.

Die alte Brücke wurde um das Jahr 1875 aus sogenanntem Schweiß- oder Puddeleisen erbaut und übersetzte die Bahn mit zwei 47.50 m langen Halbparabelträgern und einem 20.52 m langen Parallelfachwerk. Die Fahrbahnbreite betrug 7 m, die auf Konsolen liegenden Gehwege waren je 2.50 m breit.

Die rasche Entwicklung des Verkehrs machte schon vor dem zweiten Weltkrieg umfangreiche Verstärkungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig.

Eisenbahnwagen brennen

Durch den Brand von Eisenbahnwagen, welche sich unter der Brücke befanden, geriet im April 1945 auch die hölzerne Fahrbahn und das Holzstöckelpflaster in Brand und wurde größtenteils zerstört. Durch die starke Wärmeentwicklung wurde das Stahltragwerk ausgeglüht und sein Gefügeaufbau empfindlich gestört. Die Prüfung von Materialproben, die dem beschädigten Stahltragwerk entnommen wurden, ergab, daß die Festigkeit des Stahls in so hohem Maße gelitten hatte, daß seine Wiederverwendung beim Aufbau der Brücke nicht mehr in Frage kam. Um dem dringendsten Bedarf zu entsprechen, wurde daher auf der alten Brücke ein leichter, nur 3 m breiter Steg für Fußgänger als erster Behelf errichtet.

Nachdem der Wiederaufbau des Westbahnhofes in seinen wesentlichsten Zügen planlich festgelegt war und feststand, daß die Umgestaltung des Gebietes um die Schmelzbrücke nicht zur Ausführung kommen werde, konnten die Ausschreibungsgrundlagen für die Wiederherstellung der neuen Schmelzbrücke verfaßt werden.

Die durch den weitgehenden Umbau der Gleisanlagen des Westbahnhofes verschärfte räumliche Beengtheit im Bereich der Brücke sowie die Neigungsverhältnisse der Straßenrampen ließen eine Brücke unter Beibehaltung der alten Pfeilerausteilung sowohl vom wirtschaftlichen wie auch vom ästhetischen Standpunkt am geeignetsten erscheinen.

Die öffentliche Ausschreibung des Brückenumbaues lieferte eine große Zahl interessanter Entwürfe sowohl in Stahl als auch in Stahlbeton. Ein sehr preiswerter Entwurf für eine Brücke in Spannbeton mußte leider zurückgestellt werden, da sich neben anderen Schwierigkeiten die Unmöglichkeit ergab, das erforderliche Lehrgerüst so zu bauen, daß dadurch der gleichzeitige Umbau der Gleisanlagen des Bahnhofes und der Bahnbetrieb nicht gestört werde.

300 Tonnen Stahl

Auch dem Wunsche nach einer Brücke mit freier, obenliegender Fahrbahn konnte nicht entsprochen werden, da durch die Bundesbahnen die Forderung gestellt wurde, die Konstruktionsunterkante gegenüber früher um 40 cm zu heben, um die elektrische Streckenausrüstung unterbringen zu können. Die dennoch eingelaufenen Entwürfe mit freier Fahrbahn wiesen daher neben erheblich höheren Kosten auch gezwungene Lösungen auf, die sowohl vom konstruktiven als auch vom erhaltungstechnischen Standpunkt nicht befriedigend waren. Es kamen daher nur Entwürfe mit Tragwerken über der Fahrbahn in die engere Wahl.

Der Gemeinderat entschied sich auf Vorschlag der Magistratsabteilung 29 — Brücken- und Wasserbau für einen Entwurf der Waagner-Biró AG, Wien-Graz, der zwei Bogentragwerke von je 47.64 m Stützweite mit Streckträgern über den großen Öffnungen und Vollwandträger unter der Bahn von 20.30 m Stützweite über der Nebenöffnung vorsieht. Die Gesamtlänge der Brücke beträgt 117.18 m. Der Baustoff ist hochwertiger Baustahl St 44, die Konstruktionen sind durchweg geschweißt, nur die an der Baustelle hergestellten Montagestöße sind genietet. Die Bogengurten haben T-förmigen Querschnitt. Das gesamte Stahlgewicht beträgt rund 300 Tonnen. Die Schweißarbeiten wurden in detaillierten Schweißplänen festgehalten. Alle Schweißverbindungen wurden einer scharfen Kontrolle unterzogen. Die hochbeanspruchten Stumpfnähte wurden röntgenphotographisch geprüft, alle Kehlnähte unter Anwendung einer magnetelektrischen Durchflutungsmethode auf Rißfreiheit untersucht. Die Fahrbahn besteht aus Stahlbeton und ist mit den Querträgern der Brücke durch entsprechende Bügelanordnungen zu einer Verbundkonstruktion verbunden. Dadurch dient die Fahrbahnplatte nicht nur der Übertragung der Verkehrslasten auf die Stahlkonstruktion, sondern erhöht zugleich auch die Tragfähigkeit der Querträger und ermöglicht erhebliche Stahleinsparungen. Die Betonzubereitung erfolgte nach den Regeln für zielsichere Betonbildung; die Zuschlagstoffe wurden nach Korngrößen getrennt verwendet und es wurde der Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Zement und Wasser besonderes Augenmerk zugewendet. Die Ergebnisse der laufenden Betonprüfungen bewiesen, daß bei Beobachtung dieser Grundregeln die vorgeschriebenen Festigkeiten bei sparsamstem Zementverbrauch erreicht werden können.

Neue Brücke um 47 cm höher

Die Bauarbeiten wurden durch die Arbeitsgemeinschaft der Bauunternehmungen Ing. C. Auteried & Co. und Dipl.-Ing. A. Kallinger, Wien IV, ausgeführt. Die Zuschlagstoffe lieferten die Sandwerke Maier, Wien VII, und die Vereinigten Baustoffwerke, Wien III, den Zement die Perlmooser Zementwerke AG, Rodaun.

Die Gesamtbreite der Brücke beträgt 14.70 m, wovon 7.50 m auf die dreispurige Fahrbahn und 2 × 3.60 m auf die beiden Gehwege entfallen. Die Straßenbahn wird nicht über die Brücke geführt. Die Tragfähigkeit ist für aufgeschlossene Reihen von 14 Tonnen schweren Lastkraftwagen unter Einschaltung je eines 25 Tonnen schweren Kraftwagens in jeder Reihe an ungünstigster Stelle bemessen. 40 Tonnen schwere Raupenfahrzeuge dürfen die Brücke im Alleingang passieren.

Die neue Brückennivellette liegt gegenüber der alten um etwa 47 cm höher. Da das Gefälle der südlichen Zufahrtsrampe eine wesentliche Vergrößerung nicht mehr vertrug, wurde der Gefällsbruch vom Brückenende auf das Brückentragwerk verlegt.

Die alten Widerlager konnten mit geringfügigen Abänderungen in ihrer alten Form wiederverwendet werden. Die beiden Mittelpfeiler jedoch mußten infolge erhöhter Bodenpressung abgetragen und durch neue, längere Stahlbetonpfeiler ersetzt werden.

Im Rahmen der Wiederherstellung wurde auch die schadhafte Stiegenanlage von der Rosinagasse zur Schmelzbrücke wieder instand gesetzt und der neuen Brückenarchitektur angeglichen.

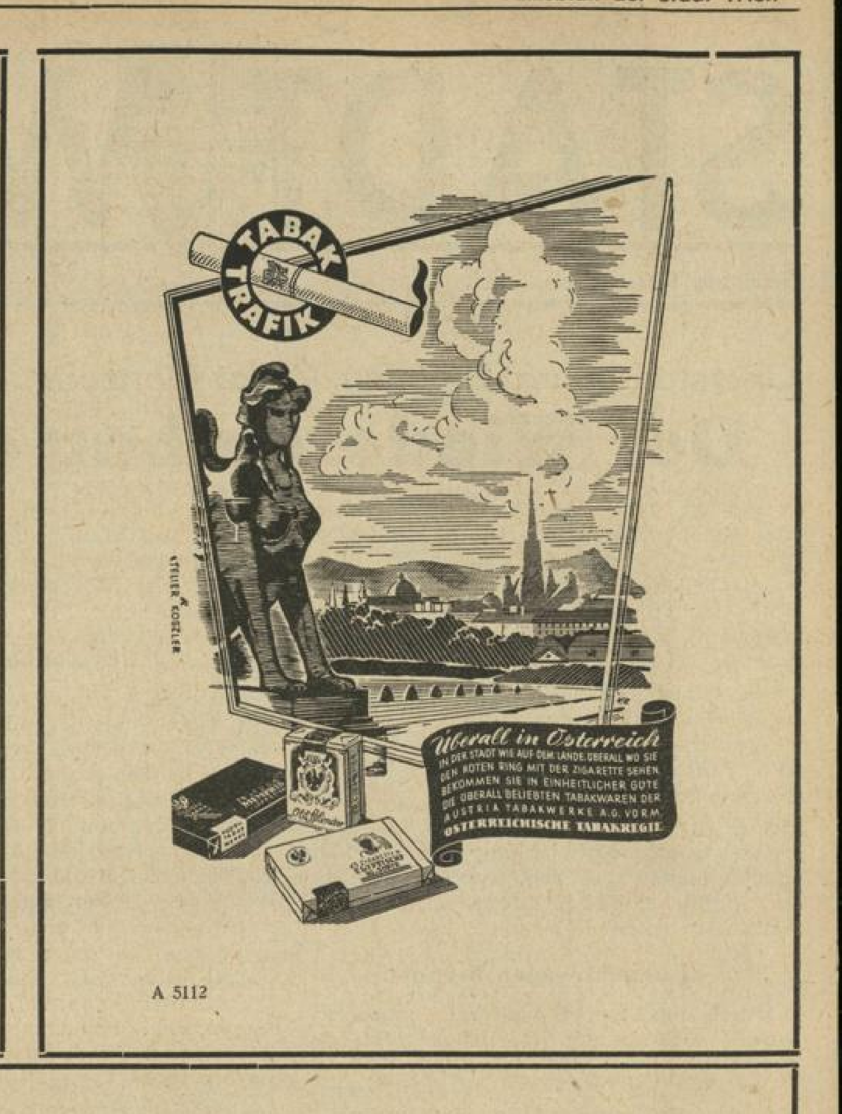
Schwierige Montagearbeit

Besondere Aufmerksamkeit wurde der gründlichen Entrostung und dem Aufbringen des ersten Grundanstriches (Werksanstrich) auf die Stahlkonstruktion gewidmet. Als Anstrichmittel wurde das in Österreich neu eingeführte Bleicyanamid sowohl für die Grundanstriche als auch für die Deckanstriche verwendet. Mit den Anstricharbeiten war die Materialschutzgesellschaft, Wien I, betraut.

Die Wiederaufbauarbeiten begannen im Februar 1951 mit dem Umbau der Widerlager und Pfeiler. Nach Fertigstellung der



A 5076/1



A 5112

Arbeiten am Widerlager Mariahilfer Straße (Südseite) begannen die Vorarbeiten zur Montage der neuen Konstruktion. Die Montagearbeiten gestalten sich infolge des regen Bahnbetriebes außerordentlich schwierig. Besonders erschwerend wirkten sich dabei die zur gleichen Zeit unter der Brücke durchgeführten Gleisumbauarbeiten aus. Da der Einbau eines Montagegerüstes wegen des Bahnbetriebes nicht möglich war, wurde die alte Brücke nach entsprechender Verstärkung als Montagegerüst für die neue Brücke benützt, das alte Tragwerk sodann an die neue Brücke gehängt, zerschnitten und abgetragen. Bedingt durch den geschilderten Montagevorgang lag die neue Brücke etwa 1.20 m höher als erforderlich und mußte nun in ihre endgültige Höhenlage abgesenkt und auf die vorbereiteten Lager aufgelegt werden.

Für die Abdichtung der Fahrbahn wurden die in Österreich erzeugten Bitumenglasgewebebahnen „Immun“ zwischen zwei Lagen Bitumenpappe verwendet. Die empfindlichen Anschlußstellen sind aus dem Kunststoff Dynagen mit thermisch geschweißten Stößen hergestellt. Ausgeführt wurden die Abdichtungsarbeiten von der Firma Gruber & Co., Wien IX.

Der Fahrbahnbelag ist von der Firma Teerag-Asdag, Wien III, hergestellt und besteht aus einer 3,5 cm starken Binderschichte und aus einer 2,5 cm dicken Hartasphaltdecke. Der 3 cm starke Gehwegasphalt ist mit einer Drahtnetzeinlage gegen Rißbildung geschützt.

Mit der Eröffnung der neuen Brücke, die mit einem Gesamtkostenaufwand von 5,700.000 Schilling wiederhergestellt wurde, wird einem lange gehegten Wunsch der Bevölkerung entsprochen und einem schwerwiegenden Verkehrsmangel abgeholfen.

Die Inserenten zu diesem Artikel waren am Wiederaufbau der Schmelzbrücke beteiligt

Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Anton Wöber:

Die Brückenbauten der Stadt Wien seit 1945

142 Projekte kosteten 88 Millionen Schilling

Der Brückenbau der Stadt Wien hatte in den Jahrzehnten vor 1945 die Aufgabe, die bestehenden Brücken und Stege zu erhalten, baufällige Brücken oder solche, die dem gesteigerten Verkehr nicht mehr genügten, durch neue zu ersetzen und im Zuge neu zu erbauender Straßen nach Erfordernis neue Brücken zu errichten. Diese Aufgaben waren wegen des rasch wachsenden Verkehres und der steigenden Verkehrslasten sehr bedeutend und sind noch immer nicht ganz erfüllt. Es wird daher auch in Zukunft auf diesem Gebiete noch viel zu leisten sein, insbesondere dann, wenn in den eingemeindeten Randgebieten die dem Bauzustande als auch der Tragfähigkeit nach stark zurückgebliebenen Objekte einem fortschreitenden Umbau unterzogen werden, der sowohl der neu eingeführten ÖNORM B 4002 als auch einer verbesserten Linienführung der Straßen und allfälligen Flußregulierungen entspricht. Aber auch im alten Stadtgebiet ergeben sich aus dem gleichen Anlaß und vor allem aus dem Anwachsen des Verkehres neue Aufgaben. Um im großstädtischen Straßenverkehr an Kreuzungen von besonderer Verkehrsdichte die langen Verkehrspausen beim Wechsel des Durchgangverkehres zu vermeiden, ist die Anlage von Straßenunterfahrungen eine Notwendigkeit, die nicht zu umgehen sein wird. Auf eine in jüngster Zeit errichtete Anlage dieser Art wird im weiteren noch hingewiesen.

Das Jahr 1945 wurde **ein Markstein im Wiener Brückenbau**. Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges mußte mit dem Wiederaufbau der durch Luftangriffe und Sprengungen im Kampfe um Wien an den städtischen Brücken angerichteten Zerstörungen und Schäden begonnen werden. Da diese Arbeiten seither den größten Anteil im Brückenbau der Stadt

Wien darstellen, sollen sie als erste betrachtet werden.

Durch Luft- und Erdbeschuß wurden von den insgesamt 1022 Brücken und Stegen der Stadt 136 in Mitleidenschaft gezogen; 96 wurden total zerstört, 40 stark und eine große Zahl geringer beschädigt.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen mußte die Gemeinde Wien die Behebung dieser Schäden unverzüglich in Angriff nehmen, da die Wiederherstellung der Brücken vor allem für die Versorgung der Stadt Wien von lebenswichtiger Bedeutung war. Diese Bestrebungen wurden erheblich erschwert durch die völlige Desorganisation der Wirtschaft und durch den großen Mangel an Baustoffen, Transportmitteln und Arbeitskräften. Da die russische Besatzungsmacht aber selbst großes Interesse an der raschen Instandsetzung der wichtigsten Übergänge hatte, konnte mit ihrer Unterstützung der herrschende Mangel überwunden werden.

Bei der Planung war größte Sparsamkeit nötig und es wurden nach Möglichkeit noch brauchbare Konstruktionsteile wieder verwendet. Je nach der Sachlage erfolgte dann die Instandsetzung der Brücken entweder endgültig oder durch Provisorien.

Am Donaustrom gestaltete sich die Aufgabe, die abgestürzte Stahlbogenkonstruktion der zweiten Stromöffnung der Malinowskijbrücke, früher Floridsdorfer Brücke, wieder instandzusetzen, schwierig. Das 1800 Tonnen schwere Brückenfeld, das 85 m Länge und 24 m Breite hat, mußte gänzlich erneuert und das alte, den Hochwasserabfluß behindernde Tragwerk, beseitigt werden. Gleichzeitig mit diesem Neubau wurde die technisch interessante Wiederinstandsetzung des gesprengten Zugbandes der dritten Stromöffnung durchgeführt. Auch ein Feld der Flutbrücke mußte erneuert werden.

Die Schäden an der „Brücke der Roten Armee" (früher Reichsbrücke) waren verhältnismäßig gering und werden durch den Bund behoben, da diese Brücke nach dem Kriege wieder in dessen Verwaltung zurückfiel.

Im Zuge der Wagramer Straße wurde auch das stark beschädigte Tragwerk der Kagraner Brücke über die Alte Donau umgebaut. Die neue Brücke ist eine aus 10 geschweißten Vollwandträgern bestehende moderne Rostkonstruktion aus Stahl St 52 und besitzt eine Stützweite von 32 m, eine Fahrbahnbreite von 15,5 m und 2 Gehwege von je 3,50 m Breite.

Die Brücken über den Donaukanal erlitten besonders schwere Schäden.

Als Ersatz für die total zerstörte Aspernbrücke wurde ein Holzprovisorium flußaufwärts der gesprengten Stahlbrücke errichtet. Die in der Mitte frei gehaltene Schiffahrtsöffnung von 28 m wurde durch hölzerne Gittertragwerke überbrückt, während über den Seitenöffnungen Holzträger in genagelter Bauweise angeordnet waren.

Die Holzgitterträger mußten im Winter 1948/49 gegen Stahlträger ausgewechselt werden, weil ihr Bauzustand keine Gewähr für die Sicherheit des Verkehres mehr bot.

Im September 1949 wurde mit dem Wiederaufbau der neuen Aspernbrücke begonnen und am 2. Dezember 1951 wurde sie dem Verkehr übergeben. Bei ihrer Konstruktion wurden die letzten technischen Fortschritte und Neuerungen berücksichtigt. Sie hat gegenüber den anderen Donaukanalbrücken trotz geringerem Stahlgewicht eine größere Tragfähigkeit, obenliegende Fahrbahn und paßt sich mit ihrer gefälligen Form vorteilhaft in das Stadtbild ein. Sie entspricht in technischer, verkehrstechnischer und städtebaulicher Hinsicht den zu stellenden Anforderungen vollauf. Ihre Kosten betrugen ausschließlich der Abtragung der Hilfsbrücke rund 14,500.000 Schilling.

Die Sprengung der Schwedenbrücke hatte wohl den Absturz der Brücke zur Folge, doch blieben zwei Drittel des Tragwerkes im Gesamtgewicht von ungefähr 1500 Tonnen erhalten. Da die Untersuchungen zeigten, daß die abgestürzte Tragkonstruktion trotz Verformung für ein Provisorium noch verwendungsfähig war, wurde das Tragwerk gehoben, auf vorbereitete Holzjoche gelagert und der fehlende Teil am linken Ufer mit Stahlfachwerksträgern behelfsmäßig überbrückt.

Mit ihrer endgültigen Wiederherstellung ist etwa in den Jahren 1955 und 1956 zu rechnen.

Die gänzlich zerstörte Rotundenbrücke wurde abgetragen und an ihrer Stelle in der gleichen Achse eine Hilfsbrücke auf Holzjochen erbaut. Sie hat eine Fahrbahnbreite von 12 m, 2 Gehwege von je 2,50 m Breite und überführt 2 Straßenbahngeleise. Die Schiffahrtsöffnung von 26 m Breite wurde mit 12 geschweißten Stahlträgern und die Seitenöffnungen mit genagelten Holztragwerken von 9,60 m Stützweite überspannt.

Diese Brücke soll nunmehr endgültig erneuert werden und die Entwürfe werden schon Ende Oktober einlangen, so daß zu Beginn des Jahres 1953 mit der Inangriffnahme der Arbeiten zu rechnen ist.

Die Friedens- und Augartenbrücke wurden nur in ihren mittleren Teilen durch Sprengung beschädigt, ohne einzustürzen. Durch Instandsetzung konnte der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Der Döblinger Steg und der Gaswerksteg in Simmering erlitten durch Sprengung schwere Schäden und stürzten in den Donaukanal. Beide Stege überführen Gas- und Wasserleitungen großen Querschnittes. Die Tragwerke wurden angehoben, unterstützt und die beschädigten Teile durch neue ersetzt. Die Stege haben dadurch ihr ursprüngliches Aussehen wieder erhalten.

Die zerstörte Stadionbrücke wurde abgetragen und an ihrer Stelle ein Langzeitprovisorium aus einem geschraubten Kriegsbrückentragwerk gesetzt. Sie besitzt eine Fahrbahnbreite von 7,50 m, Gehwege von 1,50 m und überführt zwei Straßenbahngeleise.

Die zerstörte Heiligenstädter Brücke wurde in ähnlicher Weise unter Verwendung eines Kriegsbrückentragwerkes provisorisch wiederhergestellt.

An Stelle der gesprengten Franzensbrücke wurde ein geschweißtes Bogentragwerk aus hochwertigem Stahl errichtet. Die Mittelöffnung besitzt eine Stützweite von 52,80 m, die Breite der Fahrbahn beträgt 17 m, die der beiden Gehwege je 3,55 m. Die Montagestöße der Brücke wurden geschraubt, so daß die Möglichkeit besteht, das Tragwerk später an einer anderen Stelle wieder zu verwenden.

Auf den Trümmern der gesprengten Marienbrücke wurde durch die Rote Armee als erster Übergang über den Donaukanal noch Ende April 1945 eine Kriegsbrücke errichtet. Nach Fertigstellung der Aspernhilfsbrücke und Behebung der Schäden an der Friedens- und Augartenbrücke wurden die Kriegsbrücke und die Reste der zerstörten Marienbrücke abgetragen.

Ihr Wiederaufbau ist nunmehr im Gange. Sie wird als erste Brücke über den Donaukanal in Stahlbeton als Zweigelenkrahmen mit gekrümmten Riegel und Kragarmen errichtet. Ihre Fertigstellung ist für den Sommer 1953 vorgesehen.

Die Salztorbrücke wurde gänzlich zerstört. Die ins Wasser gestürzten Tragwerksteile wurden beseitigt. Etwa 50 m kanalabwärts der ehemaligen Brücke wurde für die Fußgänger ein Steg aus einem stählernen Kriegsbrückentragwerk auf Holzjochen errichtet.

Von den Brücken über den Wienfluß wurde im Stadtinneren nur die Stadtparkbrücke zerstört. An ihrer Stelle steht jetzt ein 3 m breiter Fußgängersteg aus Stahl und Holz. Im Weichbild der Stadt wurden ferner die Dr. Karl Lueger-Brücke, für die ein Provisorium aus Stahl und Holz errichtet wurde, die Kielmannseggbrücke, die Heinrich Bach-, die Auhofbrücke und der Nikolaisteg zerstört.

Der Wiederaufbau der Heinrich Bach-Brücke und des Nikolaisteges wurde ihrer geringeren Bedeutung wegen vorläufig noch zurückgestellt. Die Kielmannseggbrücke und die Auhofbrücke wurden dagegen nach ihrer Wiederherstellung im Frühjahr 1951 wieder dem Verkehr übergeben.

Das neue Stahltragwerk der Kielmannseggbrücke, das nach neuen Berechnungs- und Konstruktionsverfahren als Trägerrost hergestellt wurde, stellt dagegen eine der modernsten Brücken der Stadt dar und verdient hervorgehoben zu werden.

Die Schmelzbrücke über den Westbahnhof wurde 1945 durch den Brand von Güterzügen schwerstens beschädigt. Die Holzfahrbahn und das Stöckelpflaster verbrannten, das Stahltragwerk wurde ausgeglüht und für die weitere Verwendung unbrauchbar.

Nach vorübergehender Anlage eines hölzernen Behelfssteges wurde im Jahre 1951 mit dem Wiederaufbau der Brücke begonnen und wird nunmehr dem Verkehr übergeben. Die neue, zirka 118 m lange Brücke hat drei Felder, von denen die beiden größeren durch stählerne Bogen mit Zugbändern, die kleinere Öffnung durch Vollwandträger überbrückt sind. Die Fahrbahn von 7,50 m Breite erhält einen Belag aus Hartasphalt. Die beiden Gehwege von je 2,50 m Breite werden mit Gußasphalt abgedeckt.

Die alte Verbindung zwischen 21. und 20. Bezirk für Fußgänger auf dem an der Nordwestbahnbrücke angebrachten Gehsteg, wurde in den Jahren 1950/51 im Zusammenhang mit der als Langzeitprovisorium von den Bundesbahnen hergestellten Nordwestbahnbrücke wieder errichtet.

Von den 33 Totalschäden an Brücken im Innengebiet (einschließlich Zuwachsgebiet) der Stadt Wien sind bisher 14 endgültig, 6 durch Langzeitprovisorien und 5 durch Kurzprovisorien behoben worden. Die Wiederherstellung der Marienbrücke ist im Gange, während die Wiederherstellung von

Folgende Firmen waren an den Brückenbauten der Stadt Wien beteiligt:



sieben Brücken noch aussteht (das sind Nordbahnsteg, Salztorbrücke, Nikolaisteg, Heinrich Bach-Brücke, Neubachbrücke im Hafengebiet von Albern, ferner Schleusenkanalbrücke und Reineltsteg, die nur hinsichtlich der Fahrbahn- und Gehsteigbeläge der Stadt Wien unterstehen).

Von 20 Teilschäden im Innen- und Zuwachsgebiet sind einschließlich Radetzkybrücke 19 behoben.

Von den in den Wiener Randgemeinden (22. bis 26. Bezirk) liegenden 673 Brücken und Stegen erlitten 63 Totalschäden, 20 Teilschäden und eine größere Anzahl Kleinschäden. Diese Brücken führen über die Wasserläufe der Fischa, der Piesting, des Kalten Ganges, der Triesting, der Schwechat, der Liesing sowie des Weidling- und Kierlingbaches.

Die Wiederherstellung der beschädigten Brücken in diesem Gebiete war nicht von geringerer Wichtigkeit als die der Brücken im Stadtinneren. Wenn auch ihre Größen hinter denen der Brücken über den Donaukanal beträchtlich zurückblieben, so ergibt sich ihre Wichtigkeit aus der Lage im Zuge stark befahrener Bundesstraßen und Landstraßen höherer Ordnung. Sie waren sowohl für die Bedürfnisse der Stadt Wien, als auch für die der Besatzungsmächte von hoher Bedeutung. Die teilweise von der Roten Armee hergestellten kriegsmäßigen Behelfsbrücken stützen sich vielfach auf die Reste der gesprengten Objekte. Dadurch wurden die Wasserläufe so stark eingeengt, daß bei Hochwasser Verklausungen der Gerinne und Stauungen des Wassers auftraten. Solche Gefahrenstellen mußten daher zunächst beseitigt werden.

Die ersten Schwierigkeiten und Hindernisse waren ähnlicher Art wie im Innengebiet der Stadt Wien. Es mußte vielfach zu dauerhaften Provisorien Zuflucht genommen werden, deren Ersatz durch definitive

Bauten noch einige Jahre die Tätigkeit der Brückenbauabteilung in Anspruch nehmen wird.

Von den insgesamt 83 beträchtlich beschädigten oder zerstörten Brücken im Randgebiete Wiens wurden bisher 59 endgültig und 22 provisorisch instandgesetzt. Nur ein Provisorium der Roten Armee ist noch im kommenden Jahr 1953 zu ersetzen, während eine Brücke nicht mehr wiederhergestellt wird, weil sie nicht mehr erforderlich ist.

Neben der Wiederherstellung von im Kriege zerstörten und beschädigten Brükken wird auch, soweit es die Umstände erfordern, der Instandhaltung, dem Um- und Neubau erhalten gebliebener, Rechnung getragen.

Diese Aufgaben bildeten vor dem Kriege allein das Arbeitsfeld der Brückenbauabteilung. Sie werden aber derzeit durch die überragende Bedeutung der Wiederherstellungsarbeiten an den durch den Krieg beschädigten Objekten noch in den Hintergrund gedrängt. Trotzdem mußte auch hier bald nach Kriegsende Unaufschiebliches durchgeführt werden.

Die aggressiven Rauchgase und die scheuernde Wirkung der ausgestoßenen Aschenteilchen richteten an der Stahlkonstruktion der Rennweger Brücke über die in starker Neigung geführte Verbindungsbahn im 3. Bezirk solche Schäden an, daß ein Teil des Stahltragwerkes durch ein Stahlbetontragwerk ersetzt werden mußte.

Der Stahlbetonsteg im Zuge des Biberhaufenweges im 22. Bezirk wurde, der steigenden Siedlungstätigkeit entsprechend, gegen eine Brücke, die auf gerammten Stahlbetonpfählen lagert, ausgewechselt. Ebenso wurden die alten stählernen Tragwerke der Mühlschüttelstege an der oberen Alten Donau und der Lusthausbrücke im Prater durch neue Stahlbetontragwerke ersetzt.

Der Fahrbahnumbau der Malinowskijbrücke, der neben der Verlegung der Straßenbahngeleise von den Rändern der Fahrbahn in deren Mitte auch noch die Auswechslung der Pflasterung, der Isolierung und der schadhaften Eisenkonstruktionsteile umfaßt, wurde im Jahre 1950 begonnen und wird voraussichtlich im Jahre 1953 beendet werden. Für ihn sind 14 Millionen Schilling veranschlagt.

Es wurden ferner von 1945 bis 1952 im Innengebiet 19 und in den Randgemeinden 46 Brücken und Stege umgebaut oder erneuert.

Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Aufmerksamkeit und der jährlichen Ausgaben erfordert die laufende Erhaltung der Brücken.

Das katastrophenreiche Jahr 1951 brachte auch in den Flüssen und Bächen des Stadtgebietes im Monat Mai ein Hochwasser von säkularem Umfang. Ihm fielen zwei Brücken zum Opfer, und zwar eine Brücke über die Schwechat im Zuge der Landstraße I/17, Maria-Lanzendorf—Himberg, von 10,50 m Spannweite, und eine über die Liesing in Kalksburg, mit 2 × 10,90 m Spannweite; letztere samt Widerlagern und Pfeiler. Die Brücke über die Schwechat wurde vorläufig durch ein Holzprovisorium ersetzt, jene über die Liesing ist als Stahlbetontragwerk im August dieses Jahres dem Verkehr übergeben worden. Es mußten auch an acht weiteren Brücken größere Schäden und an vielen anderen Brücken kleinere Hochwassergebrechen behoben werden. Die daraus entstandenen Kosten betrugen rund 1,200.000 Schilling.

Zuletzt sei noch erwähnt, daß die Brükkenbauabteilung auch für andere Dienststellen des Wiener Magistrates Brückenbauarbeiten durchführt. Diese betrafen in letzter Zeit:

Die Wiederherstellung der zerstörten Strandbadbrücke zum Klosterneuburger Strandbad über das Klosterneuburger Gerinne im Jahre 1949;

die Unterführung des Gürtels unter dem Matzleinsdorfer Platz zur Entlastung der Verkehrskreuzung im Jahre 1951 mit einem Gesamtkostenaufwand von rund 14,000.000 Schilling, wovon 4,100.000 Schilling auf Brückenbaukosten entfielen; den Umbau der Stadtbahnhaltestelle Westbahnhof, den die Magistratsabteilung 29 für die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Westbahnhofes im Jahre 1951 auszuführen hatte. Zur Schaffung eines übersichtlichen Vorplatzes für den Westbahnhof wurde das Stationsgebäude der Stadtbahn unter das Niveau des Platzes verlegt und der noch offene Einschnitt vor der Station auf die ganze Länge von 100 m mit einer Stahlbetondecke überbrückt. Die unterirdische Station ist durch je einen Fußgängertunnel vom Westbahnhof und vom Hesserdenkmal aus zugänglich. Die Kosten beliefen sich auf 4,100.000 Schilling; für die Magistratsabteilung 30 (Kanalbau) den Bau einer Kanalbrücke über das Mühlwasser in Stadlau, die den Leopoldauer Sammelkanal in einer Länge von 85 m überleitet. Der Bau wurde im Juni 1952 mit einem Aufwand von 1,700.000 Schilling beendet.

Diese knappe Aufzählung zeigt, daß die Stadt Wien auch auf dem Gebiete des Brükkenbaues in der Nachkriegszeit recht erhebliche und schwierige Leistungen vollbracht hat, die gegenüber den auf anderen Gebieten geleisteten Aufbauarbeiten nicht zurückstehen.

Die Stadt Wien hat seit 1945 für die Ausführung von insgesamt 142 Brückenbauprojekten die horrende Summe von 87,9 Millionen Schilling ausgegeben, davon 14,3 Millionen Schilling für die Randgemeinden.

Landtag

22. Sitzung vom 21. November 1952

(Beginn um 11 Uhr 17 Minuten.)

Vorsitzende: Die Präsidenten Marek und Lötsch.

Schriftführer: Die Abg. Mistinger und Kutschera sowie Vlach.

1. Stadtrat Nathschläger sowie die Abg. Lifka und Dipl.-Ing. Rieger sind entschuldigt.

2. (Pr.Z. L 21 F/52.) Präsident Marek gibt bekannt, daß die Abg. Dr. Soswinski und Genossen eine Anfrage, betreffend eine neuerliche Belastung der Stadt durch eine Erhöhung des Bundespräzipuums, eingebracht und gemäß § 17 Abs. 6 der Geschäftsordnung den Antrag auf Verlesung und gemäß § 18 Abs. 1 den Antrag auf mündliche Begründung und Durchführung einer Debatte gestellt haben. Er stellt fest, daß hierüber vor Schluß der Sitzung abgestimmt werden wird.

(Pr.Z. L 22 F/52.) Präsident Marek teilt mit, daß die Abg. Dr. Freytag, Skokan und Genossen eine Anfrage eingebracht haben:

Anfrage, betreffend Verhandlungen über Richtlinien für die Beförderung der Beamten der Stadt.

Berichterstatter: StR. Afritsch.

3. (Pr.Z. 2667, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 414 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBl. für Wien Nr. 22/1952, über ein Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Berichterstatter: StR. Sigmund.

4. (Pr.Z. 2708, P. 2.) Der in den Beilagen Nr. 415 und 415 A enthaltene Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg. Dr. Altmann, Josef Doppler, Dr. Freytag und Pölzer. Während der Rede des Abg. Dr. Altmann übernimmt Präsident Lötsch den Vorsitz, den er gegen den Schluß der Ausführungen des Abg. Dr. Altmann wieder an Präsidenten Marek übergibt.)

Folgender Antrag der Abg. Dr. Altmann und Genossen wird angenommen:

(Pr.Z. L 31 A/52.) Der Landtag wolle beschließen: Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Wiederverlautbarung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der derzeit, das heißt nach Inkrafttreten der 4. Novelle zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, geltenden Fassung, samt allen Annexen, die sinngemäß das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien betreffen, zu veranlassen.

Folgende Anträge der Abg. Dr. Altmann und Genossen werden dem Ausschuß I zugewiesen:

(Pr.Z. L 26 A/52.) Eventualantrag für den Fall der Ablehnung von Abänderungs- und Zusatzanträgen zum Abschnitt I der Gesetzvorlage.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Vorlage einer Novelle zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der derzeit geltenden Fassung an den Landtag für Wien zu veranlassen und in diese Gesetzesvorlage insbesondere die Novellierung der Dienstordnung für die Beamten der Stadt Wien in der Weise vorzusehen, daß neben der Erfüllung der berechtigten Forderungen der Beamtenschaft oder einzelner ihrer Gruppen insbesondere auch jene notwendigen Änderungen durchgeführt werden, die bei den Verhandlungen des Landtages für Wien am 21. September 1951 und am 21. November 1952 angeregt oder in Anträgen zusammengefaßt wurden. Der Landtag für Wien erwartet, daß ehestens Verhandlungen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten über diese notwendige Novellierung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien eingeleitet und diese Verhandlungen so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß der Landtag für Wien noch vor dem 22. Februar 1953 den entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen kann.

(Pr.Z. L 27 A/52.) Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit in absehbarer Zeit an die Stelle der vielfach novellierten, unübersichtlichen und uneinheitlichen Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der derzeit geltenden Fassung eine neue, moderne, einheitliche, den berechtigten Forderungen der Beamtenschaft Rechnung tragende landesgesetzliche Regelung des Dienstrechtes der Beamten der Stadt Wien treten kann. Der Landtag für Wien erwartet, daß in der nächsten Zeit die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zur Vorlage des Entwurfes eines solchen neuen Dienstrechtes für die Beamten der Stadt Wien aufgefordert wird und dann, unmittelbar nach Vorlage des Entwurfes, die Verhandlungen darüber eingeleitet und so rasch durchgeführt werden, daß der Landtag für Wien jedenfalls noch im Jahre 1953 über dieses neue Dienstrecht Beschluß fassen kann.

(Pr.Z. L 28 A/52.) Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Wiederverlautbarung der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der derzeit, das heißt nach Inkrafttreten der 4. Novelle zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, geltenden Fassung samt allen Annexen, die sinngemäß zum Gehaltsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien gehören, zu veranlassen.

(Pr.Z. L 29 A/52.) Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Wiederverlautbarung der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe in der derzeit, das heißt nach Inkrafttreten der 4. Novelle zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, geltenden Fassung samt allen Annexen, die sinngemäß zu dieser Dienst- und Betriebsvorschrift gehören, zu veranlassen.

(Pr.Z. L 30 A/52.) Eventualantrag der Abg. Dr. Altmann und Genossen für den Fall der Ablehnung des Zusatzantrages (Antrag 57), nach Abschnitt V einen neuen Abschnitt VI einzufügen.

Der Landtag für Wien bedauert außerordentlich, daß auf dem ganzen Gebiet des Dienstrechtes der öffentlich Angestellten und somit insbesondere auch der Beamten der Stadt Wien eine gesetzliche Regelung des Verfahrens noch immer nicht erfolgt ist. Der Landtag gibt der Meinung Ausdruck, daß in der Angelegenheit des Dienstverhältnisses der Beamten der Stadt Wien Verfahrensregeln zu gelten haben, die den Betroffenen, den Beamten der Stadt Wien, mindestens jene Rechte garantieren, die in jedem noch so geringfügigen Verwaltungsverfahren den Parteien garantiert sind. Der Landtag verhehlt sich nicht, daß es in Dienstrechtsverfahren, also in Verwaltungsverfahren, die die Dienstverhältnisse von Beamten der Stadt Wien betreffen, vielfach um Lebensfragen der Beamten geht, um die Existenz der Beamten und der Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen und deren Familien, und daß darum die Sicherung der Parteienrechte in diesen Verfahren von entscheidender Bedeutung ist.

Da mangels bundesgesetzlicher Regelung das Verfahren in Dienstrechtsfällen, also in Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der öffentlich Angestellten, soweit es sich um Beamte der Länder, Bezirke oder Gemeinden handelt, landesgesetzlich zu regeln ist, hält es der Landtag für Wien für selbstverständlich, daß für das Bundesland Wien eine solche landesgesetzliche Regelung erfolgt. Um eine möglichste Angleichung an die im allgemeinen für Verwaltungsverfahren geltenden Rechtsgrundsätze zu erreichen, wird es zweckmäßig, ja geradezu geboten sein, die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, die der Magistrat der Stadt Wien und das Amt der Wiener Landesregierung fast in allen Verwaltungsangelegenheiten anzuwenden haben, auch für Dienstrechtsverfahren, also für Verfahren, in denen es um die Dienstverhältnisse der Beamten der Stadt Wien geht, einzuführen.

Der Landtag für Wien fordert daher die Landesregierung auf, ehestens eine Gesetzesvorlage zu veranlassen, die festsetzt, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 auch auf dienstrechtliche Verfahren der Beamten der Stadt Wien anzuwenden sind. Der Landtag erwartet, daß ihm eine solche Gesetzesvorlage spätestens am Beginn des Jahres 1953 zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Sofern in der nächsten Zeit eine neuerliche Novellierung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien erfolgt, wäre bei dieser Novellierung jedenfalls dafür vorzusorgen, daß in diese Dienstordnung eine Bestimmung aufgenommen wird, die die Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 auf alle Dienstrechtsverfahren der Beamten der Stadt Wien sichert.

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Anträge der Abg. Dr. Altmann und Genossen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Abschnitt I Z. 2 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat der zweite Satz der Neufassung des § 17 Abs. 1 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zu lauten: „Die Probedienstzeit beträgt vier Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 24. Lebensjahr."

Demgemäß hat es in Abschnitt I Z. 2 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle) in der Neufassung des § 17 Abs. 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien statt „6jähriger Probedienstzeit" zu heißen „4jährige Probedienstzeit" und statt „26. Lebensjahr" „24. Lebensjahr".

2. In Abschnitt I Z. 2 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist der Neufassung des § 17 Abs. 1 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien folgender Satz anzufügen: „In gleicher Weise wird die in einem Vertragsverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn diese Dienstzeit in Saisonarbeitsverhältnissen zurückgelegt wurde und zwischen diesen einzelnen Dienstverhältnissen und zwischen dem letzten derartigen Dienstverhältnis und dem Beginn des Beamtenverhältnisses oder des ihm unmittelbar vorhergegangenen Vertragsverhältnisses zur Stadt Wien kein längerer Zeitraum als ein Jahr liegt."

3. In Abschnitt I Z. 4 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat es in der Neufassung des § 44 Abs. 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien im ersten und im zweiten Satz dieses Absatzes statt „einer Berufskrankheit" zu heißen: „Einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit." Gleichzeitig ist der letzte Satz der Neufassung des § 44 Abs. 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien als demgemäß unnötig zu streichen.



4. In Abschnitt I Z. 4 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist in der Neufassung des § 44 Abs 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien nach dem zweiten Satz dieses Absatzes folgender Satz einzuschalten: „Einem Beamten, der infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalls dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, ist, wenn ihn an diesem Unfall kein Verschulden trifft, der Ruhegenuß im vollen Betrag der Ruhegenußbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten Gehaltes und einer allfälligen Steigerungsquote zu gewähren."

5. Abschnitt I Z. 6 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat zu lauten:

„6. Dem § 46 Abs. 2 ist nach dem Worte »erlitten« einzufügen: »oder hat er sich in Ausübung des Dienstes eine Krankheit zugezogen«."

6. Abschnitt I Z. 7 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat zu lauten:

„7. Im § 46 Abs. 3 ist im zweiten Satz nach dem Wort »Unfalle« einzufügen: »oder einer Krankheit, die er sich in Ausübung des Dienstes zugezogen hat«."

7. In Abschnitt I Z. 9 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat die Neufassung des § 46 Abs. 4 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zu lauten:

„4. In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt die begünstigte Witwenversorgung nur ein, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit dem Dienstunfall oder mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wird."

8. In Abschnitt I Z. 11 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat in der Neufassung des § 55 Abs. 3 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien der erste Satz zu lauten: „Den in Abs. 2 genannten Personen gebührt der Todfallsbeitrag in der dort angegebenen Höhe, wenn keine dritte Person die Beerdigungskosten bestritten hat und den Ersatz dieser Kosten beansprucht."

9. Abschnitt I Z. 12 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951,

LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat zu lauten:

12. § 58 hat zu lauten: „Wird ein Beamter in den Nationalrat, den Bundesrat, einen Landtag, insbesondere den Gemeinderat der Stadt Wien (Landtag für Wien) oder eine Bezirksvertretung Wiens gewählt oder zum Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Vorstand eines Fürsorgeamtes oder Stellvertreter des Vorstandes eines Fürsorgeamtes berufen und hiedurch in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so tritt eine Verminderung der Bezüge (§ 32) nicht ein."

10. Abschnitt I Z. 13 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat zu lauten:

13. § 63 hat zu lauten:

„(1) Beamte, die zu Abgeordneten des Nationalrates, zu Mitgliedern des Bundesrates oder zu Abgeordneten eines Landtages, insbesondere auch zu Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Wien und zu Abgeordneten des Landtages für Wien gewählt werden, weiter Beamte, die zu Mitgliedern des Wiener Stadtsenats (der Wiener Landesregierung) gewählt werden, und schließlich Beamte, die von einer Bezirksvertretung zum Bezirksvorsteher oder zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter gewählt werden, sind für die Dauer der Ausübung dieser Mandate außer Dienst zu stellen, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedürfte.

(2) Bewirbt sich ein Beamter um ein Mandat als Abgeordneter zum Nationalrat oder zu einem Landtag, insbesondere auch um ein Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Wien und Abgeordneter zum Landtag für Wien, so ist er auf seinen, an den Dienststellenleiter gestellten schriftlichen Antrag für die Zeit von der Ausschreibung der betreffenden Wahl bis zur Kundmachung des Wahlergebnisses außer Dienst zu stellen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 geregelten Außerdienststellungen erfolgen unter Wahrung sämtlicher Rechte aus dem Dienstverhältnis, weshalb dem betreffenden Beamten hinsichtlich seiner aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Rechte, insbesondere hinsichtlich des Anspruchs auf Bezüge, Zeitvorrückung, Ruhegenuß usw. durch die Außerdienststellung keinerlei Nachteil erwachsen darf.

(4) Die zur Ausübung eines Mandats als Mitglied einer Bezirksvertretung Wiens, als provisorischer Bezirksvorsteher, als provisorischer Bezirksvorsteher-Stellvertreter, als Vorstand eines Fürsorgeamtes oder als Stellvertreter des Vorstandes eines Fürsorgeamtes notwendige Freiheit vom Dienste kommt dem Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Dienststellenleiter zu.

(5) Ebenso wird einem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten oder einer Personalvertretung ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt. Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft um deren Beurlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstesinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren."

11. In Abschnitt I Z. 14 der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), hat in dem neugeschaffenen § 71 Abs. 5 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien der zweite Satz zu lauten: „Die Höhe dieser Abfertigung bestimmt sich nach § 44 Abs. 5 und 6."

12. In Abschnitt VI der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), haben die ersten zwei Sätze (hat der erste Absatz) zu lauten:

„(1) Von den Bestimmungen des Abschnittes I werden die Bestimmungen der Z. 3, 12 und 13 mit 1. August 1945, die übrigen Bestimmungen mit 1. November 1952 wirksam. Hiebei gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung dieses Gesetzes für jene Fälle, in welchen die Versetzung in den Ruhestand, die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung dieses Gesetzes für jene Fälle, in welchen das Ableben nach dem 31. Oktober 1952 erfolgt ist; weiter werden die Bestimmungen der §§ 44 Abs. 3 und 46 Abs. 3 letzter Satz der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung dieses Gesetzes vom 1. November 1952 an auch für jene Fälle wirksam, in denen der Ruhe- oder Versorgungsgenuß bereits früher zuerkannt wurde."

13. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist nach dem Wort „abgeändert:" als Punkt 1 folgender Absatz einzufügen:

„1. Im § 9 wird das Wort »Stadtsenat« durch die Worte »Gemeinderat der Stadt Wien« ersetzt."

Demgemäß wird die Ziffernbezeichnung der folgenden Absätze dieses Abschnittes entsprechend abgeändert.

14. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeit als Punkt 1 bezeichneten Absatz ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Dem § 11 ist folgender Satz anzufügen: »Wenn jedoch mit der Überstellung in eine andere Beamtengruppe eine Besserstellung für den Beamten (Höherreihung) verbunden ist, muß sie jedenfalls spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Beamte zu der neuen Dienstleitung oder auf den neuen Dienstposten berufen wurde.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

15. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeit als Punkt 1 bezeichneten Absatz ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Dem § 16 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen: »Der in einem Vertragsverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegten Dienstzeit wird eine Dienstzeit bei einer Institution gleichgestellt, die im Zeitpunkt der Übernahme des betreffenden Beamten in den Dienst der Stadt Wien oder später in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen wurde. In sogenannten Saisonarbeitsverhältnissen in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vertragsdienstzeiten sind in gleicher Weise zu berücksichtigen, soweit nicht zwischen solchen einzelnen Dienstverhältnissen Zeiträume von mehr als einem Jahr liegen.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

16. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist nach dem derzeitigen Punkt 2 ein neuer Absatz folgenden Wortlautes einzufügen:

„In § 19 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: »Sofern den Beamten kein in einem Disziplinarverfahren festgestelltes Verschulden an der Überreihung trifft, darf — vom Vollzug einer Disziplinarstrafe abgesehen — durch die Überreihung auch keine Schmälerung der Bezüge und keinerlei Benachteiligung hinsichtlich der Zeitvorrückung eintreten.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

17. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist vor dem derzeitigen Punkt 3 ein Absatz folgenden Wortlautes einzufügen:

„Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: »Diese Beschwerde kann vor oder nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung erhoben werden; die Entscheidung über ein von dem Beamten gegen eine solche Verfügung eingebrachtes ordentliches Rechtsmittel (Beschwerde) ist jedenfalls mit der Gemeinderätlichen Personalkommission zu beraten.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

18. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist vor dem derzeitigen Punkt 3 ein Absatz folgenden Wortlautes einzufügen:

„Dem § 23 Abs 1 wird folgender Satz angefügt: »Bei der Festsetzung der Arbeitszeit dürfen jedoch für keine Verwendung ungünstigere Arbeitszeiten festgesetzt werden, als sie nach den jeweils bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen in der Privatwirtschaft oder in jenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, auf die eine bundesgesetzliche Regelung der Arbeitszeit Anwendung zu finden hat, bei vergleichbaren Verwendungen gelten.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

19. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist vor dem derzeitigen Punkt 3 ein Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„In § 35 Abs. 2 haben an die Stelle des Wortes »Organ« die Worte »Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

20. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist vor dem derzeitigen Punkt 3 ein Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: »Wenn der Beamte ohne besondere ihm zumutbare Aufwendungen das berechtigte Wohnbedürfnis für sich und seine Familie sowie für die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Angehörigen innerhalb der angemessenen Frist nicht selbst so zu befriedigen vermag, daß eine wesentliche Benachteiligung der angeführten Personen nicht eintritt, so muß ihm vor der Räumung eine geeignete Wohnung, die das Wohnbedürfnis aller angeführten Personen angemessen befriedigt und deren Kosten (Mietzins samt Nebenleistungen, Instandsetzungskosten, Instandhaltungskosten, Reparaturen usw.) das ortsübliche Maß nicht übersteigen und für ihn wirtschaftlich tragbar sind, zur Verfügung gestellt werden«."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

21. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist vor dem derzeitigen Punkt 3 ein Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„§ 38 Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit, im Falle der Vollendung des 60. Lebensjahres und im Falle der Erreichung des Anspruchs auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage hat der Beamte Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 72).«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

22. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist vor dem derzeitigen Punkt 3 ein Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„Im § 41 haben an die Stelle der Worte »40 Prozent« die Worte »50 Prozent«, an die Stelle der Worte »3 Prozent« (lit. a) die Worte »2,5 Prozent«, an die Stelle der Worte »2,66 Prozent« (lit. b) die Worte »2,25 Prozent« und an die Stelle der Worte »2,4 Prozent« (lit. c) die Worte »2 Prozent« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

23. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist nach dem derzeitigen Punkt 5 ein Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„Im § 44 ist Abs. 7 zu streichen."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

24. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 6 ein Absatz folgenden Wortlauts eingefügt:

„Im § 45 Abs. 1 lit. b) ist der Konditionalsatz »wenn das Ableben des Beamten innerhalb eines Jahres nach jener Dienstleistung, während der er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist,« zu streichen."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

25. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 9 ein Absatz folgenden Wortlauts eingefügt:

„Der letzte (vierte) Satz des § 49 hat zu lauten: »Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind sinngemäß auch auf die leiblichen Kinder von Beamtinnen anzuwenden, soferne diese deren Versorgung ganz oder zu einem wesentlichen Teil bestritten haben.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

26. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 10 ein Absatz folgenden Wortlauts eingefügt:

„Dem § 52 ist folgender Satz anzufügen: »Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind sinngemäß auf die Waisen einer verstorbenen Beamtin anzuwenden, die einen Versorgungsanspruch noch nicht erworben hat, soferne die Beamtin die Versorgung der Kinder ganz oder zu einem wesentlichen Teil bestritten hat.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

27. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 10 ein Absatz folgenden Wortlauts eingefügt:

„Im § 54 Abs. 3 hat an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

28. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 10 ein Absatz folgenden Wortlauts eingefügt:

„Im § 54 Abs. 4 hat an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle),

festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

29. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 10 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 54 Abs. 5 hat an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

30. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 10 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 54 Abs. 6 haben an die Stelle des Betrages von »300 Schilling« der Betrag von »1200 Schilling«, an die Stelle des Betrages von »235 Schilling« der Betrag von »900 Schilling« und an die Stelle des Betrages von »180 Schilling« der Betrag von »700 Schilling« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

31. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 10 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Der § 54 Abs. 7 hat zu lauten:

»(7) Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (5) sind nicht anzuwenden, wenn durch ihre Anwendung der anständige Lebensunterhalt des Ruhe- oder Versorgungsgenußempfängers und der mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden oder zu einem wesentlichen Teil von ihm unterstützten Personen gefährdet wäre.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

32. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 11 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 57 ist Abs. 3 zu streichen."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

33. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 13 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 64 Abs. 2 ist nach dem Wort »hat« an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen, und es sind sodann folgende Worte anzufügen: »die ihm diese Dienstordnung gerade bei Ausübung des Mandats ausdrücklich auferlegt«."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

34. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 14 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 68 Abs. 1 sind lit. a) und die Buchstabenbezeichnung »b)« der lit. b) zu streichen."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

35. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 14 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 70 lit. c) hat zu lauten:

»c) durch Kündigung, die jedoch nur während der Probedienstzeit und überdies nur dann erfolgen darf, wenn sie aus Dienstesrücksichten unbedingt erforderlich und alles geschehen ist, um besondere soziale Härten zu vermeiden, und wobei die Kündigungsfrist nach Rechtskraft der Kündigung während des ersten Dienstjahres 14 Tage, im zweiten und dritten Dienstjahr einen Monat, im vierten und fünften Dienstjahr zwei Monate und im sechsten Dienstjahr drei Monate beträgt;«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

36. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 14 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Dem § 72 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

»Ebenso besteht der Anspruch auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Beamte den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreicht hat.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

37. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird vor dem derzeitigen Punkt 15 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 72 Abs. 5 sind im zweiten Satz nach dem Worte »Personalvertretung« folgende Worte einzufügen: »vom Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform auf Antrag der Gemeinderätlichen Personalkommission«."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

38. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 19 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 104 hat zu lauten:

»(1) Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Beschluß des Disziplinarsenates ausgeschlossen werden, wenn und soweit dies aus öffentlichen Rücksichten unbedingt geboten ist. Auf Antrag muß der Disziplinarsenat jedoch drei Beamten, die der Beschuldigte als Personen seines Vertrauens bezeichnet, den Zutritt auch zu jenen Teilen der Verhandlung gestatten, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Die Verlesung des Verweisungsbeschlusses und die Verkündigung des gefällten Erkenntnisses müssen in jedem Falle in öffentlicher Verhandlung erfolgen. Die Beratungen und Abstimmungen des Disziplinarsenates erfolgen in geheimer Sitzung.

(2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der geheimen Sitzungen und über den Inhalt jener Teile der Verhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, sind untersagt.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen und die Ziffernbezeichnung der ihm folgenden Absätze desselben Abschnittes dementsprechend abzuändern.

39. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 114 Abs. 1 hat zu lauten:

»(1) Der Berufungssenat in Disziplinarsachen entscheidet im allgemeinen ohne mündliche Verhandlung. Wird jedoch durch den Disziplinaranwalt oder durch ein Mitglied des Disziplinarsenats ein Antrag gestellt, der eine Abänderung des Erkenntnisses des Disziplinarsenats zum Nachteil des Beschuldigten bezweckt, so ist eine mündliche Verhandlung auszuschreiben, bei deren Durchführung die Bestimmungen über die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat sinngemäß anzuwenden sind.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

40. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 136 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

»Eine seit 18. April 1945 vollstreckte Dienstzeit wird jedoch für alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder zur Zeit der tatsächlichen Vollstreckung der betreffenden Dienstzeit oder eines Teiles dieser Dienstzeit entgegengestanden sind.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

41. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 144 c Abs. 5 treten an die Stelle des Betrages von 100 S der Betrag von 400 S, an die Stelle des Betrages von 60 S der Betrag von 250 S, an die Stelle des Betrages von 20 S der Betrag von 100 S und an die Stelle des Betrages von 12 S der Betrag von 50 S."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

42. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 144 d Abs. 1 hat im ersten Satz an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten, während der zweite Satz dieses Absatzes zu streichen ist."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

43. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 144 e Abs. 1 hat an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

44. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 144 e Abs. 2 hat an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

45. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 144 f hat an die Stelle des Wortes »öffentlichen« das Wort »öffentlich-rechtlichen« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

46. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 144 g Abs. 1 haben an die Stelle des Betrages von »S 300.—« der Betrag von »S 1200.—«, an die Stelle des Betrages von »S 235.—« der Betrag von »S 900.—« und an die Stelle des Betrages von »S 180.—« der Betrag von »S 700.—« zu treten."

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

47. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 144 g Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Die Bestimmungen der §§ 144 e und 144 f sind nicht anzuwenden, wenn durch ihre Anwendung der anständige Lebensunterhalt des Ruhe- oder Versorgungsgenußempfängers und der mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden oder zu einem wesentlichen Teil von ihm unterstützten Personen gefährdet wäre.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

48. Im Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), wird nach dem derzeitigen Punkt 20 ein Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

„Im § 145 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

»Die in den Jahren 1938 bis 1945 wegen politischer Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und der Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft, in Konzentrationslagern, Anhaltelagern oder Arbeitslagern zugebrachte Zeit ist einem Beamten, wenn die Einrechnung dieser Zeit nach den Bestimungen dieser Dienstordnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses überhaupt zulässig ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betreffenden der

Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen.«"

Die Ziffernbezeichnung dieses Absatzes ist entsprechend seiner Stellung in Abschnitt I der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), festzusetzen.

51. Der Landtag für Wien gibt seiner Empörung darüber Ausdruck, daß die notwendige bundesgesetzliche Regelung des Personalvertretungsrechtes noch immer aussteht. Der Landtag für Wien fordert die Landesregierung auf, der Bundesregierung diesen Beschluß des Landtages zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig zu verlangen, daß ehestens die Regierungsvorlage eines solchen Personalvertretungsgesetzes im Nationalrat eingebracht wird. Der Landtag für Wien erwartet, daß diese Regierungsvorlage und die darüber zu fassenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates den berechtigten Forderungen der gesamten Beamtenschaft entsprechen und eine wirklich demokratische Personalvertretung vorsehen wird.

54. Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien entsprechend zu novellieren. Der Landtag für Wien erwartet, daß die Landesregierung unverzüglich Verhandlungen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten über eine solche Novellierung der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien einleitet und dafür sorgt, daß diese Verhandlungen so rasch abgeschlossen werden und die notwendige Gesetzesvorlage so rechtzeitig eingebracht wird, daß der Landtag für Wien noch vor dem 22. Februar 1953 darüber die erforderlichen Gesetzesbeschlüsse fassen kann.

Die Novellierung der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien hat von dem Grundsatz auszugehen, daß die Valorisierung der Gehälter und der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durchgeführt und jedenfalls mindestens eine weitgehende Valorisierung hinsichtlich des Realwertes dieser Bezüge erreicht wird. Dabei muß gesichert werden, daß, um die drückende Notlage der niedrig entlohnten Beamten und Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger zu mildern, die Mindesterhöhung der Bezüge in jedem einzelnen Fall nicht weniger als 200 S im Monat beträgt.

Ebenso wird anläßlich der Novellierung der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die berechtigte Forderung nach Zuerkennung eines sogenannten 14. Monatsgehalts bezw. eines 14. Monatsbezuges der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger zu berücksichtigen und zu erfüllen sein, zumal die Beamten der Stadt Wien in der ersten Republik — in der sogenannten Ära Breitner — 14 Monatsgehälter ausbezahlt erhielten, wobei der Realwert der Bezüge damals unvergleichlich höher war als jetzt.

Schließlich wird anläßlich der Novellierung der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien auch gesichert werden müssen, daß gewisse jetzt geltende Bestimmungen dieser Gehaltsordnung, die offenkundig Benachteiligungen bestimmter Beamtenkategorien enthalten, beseitigt oder entsprechend abgeändert werden.

56. Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens alle Vorkehrungen zu treffen, um die notwendige Novellierung der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke—Verkehrsbetriebe, rasch durchführen zu können. Insbesondere wird die Landesregierung aufgefordert, unverzüglich Verhandlungen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten über diese Novellierung einzuleiten, die Gewerkschaft zur Vorlage eines Entwurfs der Novelle aufzufordern und die Verhandlungen darüber so rasch durchzuführen, daß die Gesetzesvorlage, die diese Novellierung enthält, womöglich schon vor dem 22. Februar 1953 dem Landtag für Wien zur Beschlußfassung vorliegt.

57. Nach Abschnitt V der Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (4. Novelle), ist ein neuer Abschnitt, bezeichnet als „Abschnitt VI", einzufügen, der folgenden Wortlaut hat:

„Abschnitt VI.

Soweit durch die Dienstordnung der Beamten der Bundeshauptstadt Wien nicht ausdrücklich abweichende Verfahrensvorschriften festgesetzt sind, sind bei der Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Beamten der Stadt Wien, insbesondere bei allen durch das Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in seiner jeweils geltenden Fassung geregelten Angelegenheiten, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden."

Demgemäß erhält der derzeitige Abschnitt VI der Gesetzesvorlage die Bezeichnung „Abschnitt VII".

Anträge des Abg. Josef Doppler:

Im Abschnitt I P. 14 hat der erste Satz des dem § 71 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien anzufügenden Abs. 5 folgenden Wortlaut zu erhalten:

„Beamtinnen, die innerhalb eines Jahres, nachdem sie sich verehelicht, oder innerhalb von 3 Monaten, nachdem sie ein lebendes Kind geboren haben, des Dienstes entsagen, gebührt eine Abfertigung."

Im Abschnitt I hat der Punkt 4 folgenden Wortlaut zu erhalten:

„§ 44 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

»(2) Einem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung, Geistesstörung, eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles oder einer Berufskrankheit dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.«"

„In Artikel I hat der Punkt 2 folgenden Wortlaut zu erhalten:

»§ 17 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Voraussetzung für den Eintritt der definitiven Anstellung ist außer der positiven Beurteilung der Befähigung, des Fleißes und der Verwendbarkeit durch die zuständige Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung die erfolgreiche Ablegung der gemäß § 10 für die definitive Anstellung vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen). Legt der Beamte ...«"

Berichterstatter: Abg. Dr. Ing. Hengl.

5. (Pr.Z. 2782, P. 3.) Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 13. November 1952, G.Z. 21 St 8884/52—17, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Ernst Kobetschek wegen Verbrechens der Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197, 199 a StG. wird Folge gegeben.

(Redner: Abg. Dr. Soswinski.)

6. (Pr.Z. L 21 F/52.) Der Antrag der Abg. Dr. Soswinski und Genossen auf Verlesung, mündliche Begründung und Besprechung ihrer Anfrage, betreffend eine neuerliche Belastung der Stadt durch eine Erhöhung des Bundespräzipuums, wird nach Begründung durch Abg. Doktor Soswinski abgelehnt.

Die Antwort wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 35 Minuten.)

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß VI

Sitzung vom 27. November 1952

Vorsitzender: GR. Dipl.-Ing. Witzmann.

Anwesende: Amtsf. StR. Thaller, die GRe. Dinstl, Fürstenhofer, Jodlbauer, Kammermayer, Arch. Lust, Maller, Helene Potetz, Dr. Prutscher, Dipl.-Ing. Rieger, Wiedermann; ferner StBDior. Dipl.-Ing. Gundacker, OSR. Dipl.-Ing. Steiner, die SRe. Dipl.-Ing. Hosnedl, Dr.-Ing. Tillmann.

Schriftführer: AR. Knirsch.

Berichterstatter: GR. Dinstl.

(A.Z. 2778/52; M.Abt. 24 — 51.110/74/52.)

Die Kunststeinverkleidungsarbeiten für den Bau, 1, Fischerstiege 4—8, sind der Firma Dkfm. Trenka, 3, Ziehrerplatz 9/5, auf Grund ihres Anbotes vom 22. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2769/52; M.Abt. 21 — 1007/52.)

Die Lieferung von 420 Stück Doppelabwäschen Pola 80, Modell I, komplett, wird im Sinne des Magistratsberichtes an die Firmen Friedrich Deutsch & Bruder, 3, Gärtnergasse 6, und Reiberger & Co., 7, Kandlgassse 37, zu deren Anbotspreisen zu vergeben. Die Kosten sind in den bezüglichen Krediten der Verwendungsstellen zu bedecken.

(A.Z. 2790/52; M.Abt. 24 — 5236/79/52.)

Die Beschlagschlosserarbeiten für den Neubau der Baugruppe II der städtischen Wohnhausanlage, 5, Heu- und Strohmarkt, sind der Firma Heinrich Sadil, 12, Werthenburggasse 3 a, auf Grund ihres Anbotes vom 28. Oktober 1952 und des Magistratsberichtes zu übertragen.

(A.Z. 2836/52; M.Abt. 24 — 5243/61/52.)

Die Beschlagschlosserarbeiten für den Bau der städtischen Wohnhausanlage, 14, Lenneisgasse, Bauteil Süd, sind der Firma Gustav Ruschka, 4, Argentinierstraße 38, auf Grund ihres Anbotes vom 11. November 1952 zu übertragen.

Berichterstatter: GR. Fürstenhofer.

(A.Z. 2771/52; M.Abt. 24 — 5264/52/52.)

Die Anstreicherarbeiten für den Neubau der Wohnhausanlage, 10, Ettenreichgasse—Hardtmuthgasse, sind der Firma Wilhelm Ambroz, 10, Reumannplatz 12, auf Grund ihres Anbotes vom 21. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2753/52; M.Abt. 18 — Reg/XXV/17/52.)

In unwesentlicher Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wird für das im Plan Nr. 2611, M.Abt. 18 — Reg/XXV/17/52, mit den Buchstaben a—d (a) umschriebene Gebiet südlich der Sterngasse im 25. Bezirk (Kat.G. Inzersdorf) gemäß § 1 der BO für Wien nachstehende Bestimmung getroffen:

Die im Plan rot vollgezogene und gepunktete Linie wird als Straßenfluchtlinie festgesetzt und demgemäß die gelb gekreuzte Straßenfluchtlinie aufgelassen.

(A.Z. 2823/52; M.Abt. 25 — E.A. 751/51.)

Die Durchführung der mit Vollstreckungsverfügung der M.Abt. 64 vom 8. Oktober 1952 angeordneten Sicherungsmaßnahmen im Hause, 10, Rechberggasse 11, mit einer voraussichtlichen Kostensumme von 115.000 S wird genehmigt.

(A.Z. 2808/52; M.Abt. 24 — 5264/56/52.)

Die Zimmermannsarbeiten für die städtische Wohnhausanlage, 10, Ettenreichgasse-Hardtmuthgasse, sind der Firma Josef Eller, 10, Alxingergasse 5—7, auf Grund ihres Anbotes vom 3. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2803/52; M.Abt. 18 — Reg. III/14/52.)

In unwesentlicher Abänderung des Bebauungsplanes werden zur Z. M.Abt. 18 — Reg. III/14/52 für das mit den Buchstaben a bis d (a) umschriebene Plangebiet zwischen der Unteren Viaduktgasse, Hetzgasse, Bechardgasse und Kegelgasse im 3. Bezirk (Kat.G. Landstraße) gemäß § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die im Plan rot strichliert gezogenen Linien werden als seitliche und innere Baufluchtlinien festgelegt.
2. Die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes bleiben in Kraft.

(A.Z. 2784/52; M.Abt. 18 — Reg. XXIV/12/52.)

In unwesentlicher Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden für das im Plan Nr. 2589, M.Abt. 18 — Reg. XXIV/12/52, mit den Buchstaben a bis d (a) umschriebene Gebiet östlich der Badstraße, zwischen Goethegasse und der Beethovengasse im 24. Bezirk (Kat.G. Mödling), gemäß § 1 der BO für Wien nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für die Baumassengliederung ist gemäß § 5 (3) c) der BO für Wien die im Plan mit den Ziffern 1 bis 4 (1), 5 bis 8 (5), 9 bis 16 (9), 17 bis 20 (17) und 21 bis 24 (21) umschriebene Konfiguration maßgebend. Demgemäß werden die vorderen Baufluchtlinien und die offene oder gekuppelte Bauweise aufgelassen.
2. Die Baulinien und die geltende Bauklasse I bleiben unverändert aufrecht.

Berichterstatter: GR. Jodlbauer

(A.Z. 2637/52; M.Abt. 28 — 8016/52.)

Die Forderung der Gemeinde Wien gegen die am 2. November 1951 verurteilten Geländerdiebe in der Höhe von 17.000 S wird wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

(A.Z. 2775/52; M.Abt. 34 — 52026/6/52.)

Die Durchführung der Elektro-, Gas- und Wasserinstallation, 5, Heu-Strohmarkt, Baugruppe VI, wird genehmigt.

Auf Grund der beschränkten Anbotsverhandlung wird die Elektroinstallation der Firma Josef Baruschka, 2, Leopoldsgasse 30, die Gas- und Wasserinstallation der Firma Karl Stürmer, 4, Rechte Wienzeile 5, übertragen.

(A.Z. 2788/52; M.Abt. 23 — XIII/229/52.)

Die Baumeisterarbeiten für die Autodesinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt, 3, St. Marx, sind der Firma Dipl.-Ing. Hugo Durst, 4, Argentinierstraße 8, auf Grund ihres Anbotes vom 10. Juli 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2829/52; M.Abt. 32 — Kr.A. X/33/52.)

Die Arbeiten für die Lieferung und Erstellung der neuen Hochdruckkesselanlage im Zuge der Durchführung der mit Beschluß des Gemeinderates vom 6. Juni 1952, Pr.Z. 1348/52, A. VI/926 und A. II/139, genehmigten Erneuerung und Erweiterung der Fernheizzentrale im Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3, sind der Firma Waagner Biró AG, 5, Margaretenstraße 70, auf Grund ihres Anbotes vom 30. September 1952 zu übertragen.

Dem Ansuchen der Ersteherfirma um vorzeitige Ausfolgung des Deckungsrücklasses gemäß den besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen 1949, § 23, wird stattgegeben.

(A.Z. 2806/52; M.Abt. 24 — 5201/48/52.)

Die Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau, 10, Pernerstorfergasse-Leebgasse, sind der Firma Johann Höbinger & Co., 25, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 66, auf Grund ihres Anbotes vom 29. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2807/52; M.Abt. 24 — 5201/52.)

Die Spenglerarbeiten für den Wohnhausbau, 10, Pernerstorfergasse-Leebgasse, sind der Firma G. Novotny, 14, Märzstraße 130, auf Grund ihres Anbotes vom 24. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2798/52; M.Abt. 29 — 5820/52.)

Der Bau einer Umfahrungsbrücke über die Liesing im Zuge der Laxenburger Allee im 25. Bezirk wird genehmigt.

Die Arbeiten werden auf Grund des Anbotes vom 6. November 1952 der Firma Zimmerei Hans Havlicek, 25, Erlaa, Hofallee 20, übertragen.

Berichterstatter: GR. Kammermayer

(A.Z. 2728/52; M.Abt. 28 — 8130/52.)

Für die Instandhaltung von gemeindeeigenen Interessentenwegen wird im Voranschlag 1952 zu Rubrik 621, Straßenbau, unter Post 28, Sondererfordernisse (derz. Ansatz 10.000 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 3000 S genehmigt, die in Minderausgaben durch Ersparungen auf 621/27 zu decken ist.

(A.Z. 2772/52; M.Abt. 34 — XV/3/27/52.)

Die Durchführung der Umschaltungsarbeiten an vier Aufzügen von Gleich- auf Drehstrom im Elisabethspital, 15, Huglgasse 1—3, wird genehmigt.

Auf Grund der beschränkten Anbotsverhandlung werden die Umschaltungsarbeiten an vier Aufzügen von Gleich- auf Drehstrom der Firma Dorfstetter & Löscher, 5, Fendigasse 7, übertragen.

Die Kosten sind auf A.R. 513/51 bedeckt.

(A.Z. 2796/52; M.Abt. 21 — 1025/52.)

Die Lieferung von Wasserbausteinen für die Liesingbachregulierung, Bauabschnitt Unter-Laa, wird im Sinne des Magistratsberichtes an die Firmen Hans Endlweber, 12, Hetzendorfer Straße 91, Ing. Hans Kohlmayer, 18, Staudgasse 44, Statzendorfer Schotterwerke, 14, Lautensackgasse 29, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko, 3, Sechskrügelgasse 12, Heinrich Wertheim, 2, Nordbahnstraße 52, zu deren Anbotspreisen übertragen. Die Kosten sind im bezüglichen Kredit der Baustelle zu bedecken.

(A.Z. 2822/52; M.Abt. 42 — III/19/52.)

Die Erhöhung des Kostenbetrages von 46.000 S um 50.000 S auf 96.000 S für die Durchführung der Staubfreimachung (Wegebauarbeiten) im 3. Bezirk, Kinderpark und Vergebung dieser zusätzlichen Arbeiten an die Straßenbaufirma Walter Kaspar, 4, Viktorgasse 14, wird genehmigt.

(A.Z. 2858/52; M.Abt. 18 — Reg. XVII/15/52.)

In unwesentlicher Abänderung des Bebauungsplans werden für das im Plan Nr. 2642, M.Abt. 18 — Reg. XVII/15/52, mit den roten Buchstaben a—f (a) umschriebene Plangebiet zwischen Rosenackerstraße und Spinozagasse in der Kat.G. Dornbach im 17. Bezirk gemäß § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die im Antragsplan (Blg. 1) rot strichliert gezogenen Linien werden je nach ihrer Lage als vordere, seitliche bzw. innere Baufluchtlinien neu festgesetzt; dementsprechend werden die schwarz vollgezogenen, schwarz hinterschrafften und gelb gekreuzten Linien als vordere Baufluchtlinien außer Kraft gesetzt.

2. Für die im beiliegenden Antragsplan braun lasierten Flächen wird die bisher gültige Bauklasse I beibehalten, hingegen die offene bzw. gekuppelte Bauweise aufgelassen und hiefür entsprechend dem beiliegenden Aufbauplan (Blg. 2) die Gruppenbauweise mit der Beschränkung neu festgesetzt, daß diese Flächen bloß zweigeschossig bebaut werden dürfen.

3. Für die im beiliegenden Antragsplan gelb lasierte Flächen wird die bisher gültige Widmung Bauklasse I, offene oder gekuppelte Bauweise, außer Kraft gesetzt und hiefür die Bauklasse II und entsprechend dem beiliegenden Aufbauplan die Gruppenbauweise mit der Beschränkung neu festgelegt, daß diese Flächen bloß dreigeschossig bebaut werden dürfen.

4. Die gelbgrün lasierten Flächen gelten als Vor- bzw. Hausgärten, sind entsprechend dieser Festlegung als solche gärtnerisch auszugestalten, dauernd in diesem Zustand zu erhalten und von jeder wie immer gearteten Bebauung frei zu halten.

5. Alle sonstigen Bestimmungen des gültigen Bebauungsplanes bleiben für das vorliegende Plangebiet unverändert.

Berichterstatter: GR. Arch. Ing. Lust.

(A.Z. 2766/52; M.Abt. 32 — Sch IX/9/52.)

Die Erhöhung des mit GRA. VI, A.Z. 1878/52, genehmigten Betrages von 450.000 S für die Arbeiten der Rekonstruktion der Zentralheizungsanlage in der Schule, 9, Hahngasse 35 — D'Orsay-Gasse 8, um 45.000 S auf insgesamt 495.000 S wird genehmigt.

(A.Z. 2770/52; M.Abt. 24 — 5234/56/52.)

Die Freigabe des zehnprozentigen Dekkungsrücklasses gegen Hinterlegung eines Haftbriefes für die Baumeisterarbeiten der Firma Ing. Josef Groß, 8, Skodagasse 1, am städtischen Wohnhausbau, 11, Gratian Marx-Straße 5, wird genehmigt.

(A.Z. 2826/52; M.Abt. 25 — E.A. 389/48.)

Die Durchführung der mit Vollstreckungsverfügung der M.Abt. 64 — E.A. II/52 vom 22. November 1952 angeordneten Sicherungsmaßnahmen im Hause, 2, Praterstraße 16, mit einer voraussichtlichen Kostensumme von 105.000 S wird genehmigt.

(A.Z. 2791/52; M.Abt. 24 — 5238/101/52.)

Die Glaserarbeiten für den Neubau der Baugruppe VI der städtischen Wohnhausanlage, 5, Heu- und Strohmarkt, sind der Firma Karl Kirschenhofer, 16, Ottakringer Straße 107, auf Grund ihres Anbotes vom 30. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2809/52; M.Abt. 23 — VIII/38/52.)

Die Spenglerarbeiten für die Markthalle, 9, Nußdorfer Straße, sind der Firma Josef Ertler, 3, Landstraßer Hauptstraße 157, auf Grund ihres Anbotes vom 6. November 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2831/52; M.Abt. 29 — H 665/52.)

Die Herstellung von automatischen elektrischen Warnanlagen an den beiden schienengleichen Straßenkreuzungen der städtischen Hafenbahn Lobau in km 0,786 und km 2,307 wird mit einem Gesamterfordernis von 113.000 S genehmigt.

Die Arbeiten werden der Firma Österreichisches Eisenbahn-Signalwerk GmbH, 20, Universumstraße 19, auf Grund ihres Anbotes vom 7. November 1952 übertragen.

(A.Z. 2859/52; M.Abt. 26 — Sch 46/13/52.)

Die Erhöhung des mit Beschluß des GRA. VI, Zl. 283/52 und 1318/52, vom 14. Februar 1952 und 19. Juni 1952 für die Kriegsschadensbehebung in der Schule, 3, Petrusgasse 10 (Mädchentrakt), bewilligten Kredites von 461.000 S um 192.000 S auf 653.000 S wird genehmigt.

Berichterstatter: GR. Maller.

(A.Z. 2675/52; M.Abt. 28 — 7590/52.)

Für den Mehraufwand an Inventarerhaltung durch nachträgliche Budgeterhöhungen wird im Voranschlag 1952 zu Rubrik 621, Straßenbau, unter Post 22, Inventarerhaltung (derz. Ansatz 186.300 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 14.000 S genehmigt, die in Minderausgaben der Rubrik 621, Straßenbau, unter Post 27, Allgemeine Unkosten, zu decken ist.

(A.Z. 2773/52; M.Abt. 34 — 52040/7/52.)

Die Durchführung der Gas- und Wasserinstallation, 5, Schönbrunner Straße 101, wird genehmigt.

Auf Grund der beschränkten Anbotsverhandlung wird die Gas- und Wasserinstallation der Firma Karl Meyer, 5, Kohlgasse 15, übertragen.

Die Kosten sind auf A.R. 617/51 bedeckt.

(A.Z. 2782/52; M.Abt. 24 — 5210/73/52.)

Die Stukkaturerarbeiten für den Bau der städtischen Wohnhausanlage, 15, Rosamplatz, Bauteil Süd, sind der Firma Magda Pohl, 10, Steudelgasse 31, auf Grund ihres Anbotes vom 26. Oktober 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2804/52; M.Abt. 34 — I 1/264/52.)

Die zusätzlich notwendigen Aufzugsarbeiten für die Erneuerung des Personenaufzuges im Neuen Rathause sind der Firma Ing. A. Freissler, 10, Erlachplatz 2—4, auf Grund ihres Anbotes vom 3. November 1952 zu vergeben.

(A.Z. 2841/52; M.Abt. 30 — K 25/5/52.)

Die Erhöhung des Sachkredites für den Bau des linken Liesingtal-Sammelkanales im 25. Bezirk, Rodaun, Breitenfurter Straße, von der Kaiser Franz Josef-Straße bis zur Friedhofstraße, von 690.000 S auf 740.000 S wird genehmigt.

(A.Z. 2854/52; M.Abt. 29 — 6019/52.)

Die Ufermauerherstellungsarbeiten am Mödlingbach, 24, Hinterbrühl, unterhalb des Sowjetheimes, mit einem Gesamterfordernis von 67.000 S werden genehmigt und die Durchführung der Arbeiten an die Firma Baumeister H. Sittner, 24, Hinterbrühl, Obere Bachgasse 9, auf Grund ihres Anbotes vom 19. November 1952 übertragen.

(A.Z. 2857/52; M.Abt. 29 — 5968/52.)

Die Durchführung der Räumungsarbeiten bei der Sperrwerksanlage Wienflußaufsicht Hadersdorf-Weidlingau mit einem Kostenaufwand von 100.000 S wird genehmigt.

Die Arbeiten werden der Firma Franz Steppan, 14, Hadersdorf-Weidlingau, Mauerbachstraße 22 a, zu den Preisen ihres Anbotes vom 10. November 1952 übertragen.

Berichterstatter: GR. Potetz.

(A.Z. 2777/52; M.Abt. 24 — 5267/40/52.)

Die Zimmermannsarbeiten für den Bau der städtischen Wohnhausanlage, 13, Veitingergasse-Gemeindeberggasse, Bauteil A, sind der Firma Adalbert Chromys Witwe, 25, Atzgersdorf, Wiener Straße 90, auf Grund ihres Anbotes vom 3. November 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2767/52; M.Abt. 32 — Sch. VI 25/52.)

Die Erhöhung des mit Beschluß des GRA. VI, Zl. 1961/52, vom 21. August 1952, genehmigten Kredites für die Rekonstruktion der Niederdruckdampfheizung in der Schule, 6, Stumpergasse 56, von 350.000 S um 40.000 S auf 390.000 S wird genehmigt.

(A.Z. 2820/52; M.Abt. 30 — K 25/69/52.)

Der Umbau des Liesingdükers Neusteinhof in Inzersdorf im 25. Bezirk wird mit einem Kostenerfordernis von 105.000 S genehmigt.

Die Baumeisterarbeiten hiefür werden der Bauunternehmung Hoch-Tiefbau Hans Zehethofer, 17, Frauenfelderstraße 14—18, auf Grund ihres Anbotes vom 12. November 1952 übertragen.

(A.Z. 2792/52; M.Abt. 24 — 5238/100/52.)

Die Asphaltierungsarbeiten für den Neubau der städtischen Wohnhausanlage, 5, Heu- und Strohmarkt, Baugruppe VI, sind der Firma Johann Bosch, 6, Linke Wienzeile 4, auf Grund ihres Anbotes vom 3. November 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2797/52; M.Abt. 21 — 1098/52.)

Die weitere Lieferung von Wasserbausteinen für die Liesingbachregulierung, Bauabschnitt Schwarze Haide, wird im Sinne des Magistratsberichtes an die Firmen Hans Endlweber, 12, Hetzendorfer Straße 91, Statzendorfer Schotterwerke, 14, Lautensackgasse 29, Vereinigte Baustoffwerke AG, 3, Erdberger Lände 36, und Michael Wanko's Sohn Hans Wanko, 3, Sechskrügelgasse 12, zu deren Anbotspreisen übertragen. Die Kosten sind im bezüglichen Kredit der Baustelle zu bedecken.

(A.Z. 2835/52; M.Abt. 24 — 5216 A/28/52.)

Die Spenglerarbeiten für Heimstätten für alte Leute, 12, Am Schöpfwerk, sind der Firma F. Katlein, 14, Linzer Straße 160, auf Grund ihres Anbotes vom 18. November 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2837/52; M.Abt. 24 — 5216 A/23/52.)

Die Bautischlerarbeiten für Heimstätte für alte Leute, 12, Am Schöpfwerk, sind der Firma Karl Homolka, 14, Cumberlandstraße 69, auf Grund ihres Anbotes vom 18. November 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2828/52; M.Abt. 18 — Reg. X(XII)/7/52.)

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und an den Gemeinderat weitergeleitet.

In Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans werden zur Zahl der M.Abt. 18 — Reg. X(XII)/7/52, für das im Plane des Stadtbauamtes, Plan Nr. 2523 mit den Buchstaben a—i (a) umschriebene Plangebiet nördlich der Unter-Meidlinger Straße zwischen Meidlinger Friedhof und Franz Josef-Spital im 10. und 12. Bezirk (Kat.G. Favoriten und Unter-Meidling), gemäß § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die im Plane rot gezogenen und hinterschrafften Linien werden als Baulinien festgesetzt.

2. Die rosa lasierte Fläche wird als Bauplatz für öffentliche Zwecke festgesetzt (Baublock I).

3. Für den Baublock II (orange lasiert) wird die Bauklasse IV festgelegt. Das im Detailplan 1 : 500 (Blg. 4) eingetragene Mitteldruckrohr der Wiener Hochquellenwasserleitung ist bei der Bebauung zu beachten.

4. Die blau eingetragenen Höhenkoten werden als definitive Höhen festgesetzt.

(A.Z. 2840/52; M.Abt. 25 E.A. 715/51.)

Die Durchführung der als Ersatzvornahme angeordneten Sicherungsarbeiten im Hause, 12, Wilhelmstraße 64, mit einer voraussichtlichen Kostensumme von 195.000 S wird genehmigt.

Die Zimmermannsarbeiten sind an die Firma Josef Berein u. Sohn, 19, Steinbüchlweg 5, auf Grund ihres Anbotes vom 27. Oktober 1952 zu vergeben.

(A.Z. 2844/52; M.Abt. 24 — 5216/A/30/52.)

Die Zimmermannsarbeiten für Heimstätten für alte Leute, 12, Am Schöpfwerk, sind der Firma Fröstl & Thurn, 16, Zwinzgasse 3, auf Grund ihres Anbotes vom 18. November 1952 zu übertragen.

(A.Z. 2845/52; M.Abt. 25 — E.A. 223/52.)

1. Die Durchführung der als Ersatzvornahme angeordneten Sicherungsarbeiten im Hause, 12, Krichbaumgasse 27, mit einer voraus-

sichtlichen Kostensumme von 150.000 S wird genehmigt.

2. Die Baumeisterarbeiten sind an die Firma Ing. W. Tesch, 1, Opernring 11, auf Grund ihres Anbotes vom 28. Oktober 1952 zu vergeben.

(A.Z. 2830/52; M.Abt. 28 — 8533/52.)

Die aus verkehrstechnischen Gränden notwendige Einbeziehung der vor der Baulinie der Speisinger Straße liegenden Flächenteile der Liegenschaft O.Nr. 41 und der straßenmäßige Ausbau der Speisinger Straße wird genehmigt. Die Kosten sind auf Rubrik 621, Post 52, des Voranschlages 1953 sicherzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Veränderungen im Dienststellen- und Telephonverzeichnis der Stadt Wien

Auf Seite 7:

6. Zeile von unten zu streichen: Obermagistratsrat; zu setzen Senatsrat.

Auf Seite 8:

16. Zeile von oben zu streichen: Obermagistratsrat; zu setzen: Senatsrat.

22. Zeile von oben zu streichen: Obermagistratsrat; zu setzen: Senatsrat.

Auf Seite 9:

3. Zeile von oben zu streichen: Fritsch Franz; zu setzen: Sigmund Rudolf.

15. Zeile von oben zu streichen: Obermagistratsrat; zu setzen: Senatsrat.

19. Zeile von unten zu streichen: Obermagistratsrat; zu setzen: Senatsrat.

Auf Seite 15:

19. Zeile von oben zu streichen: Obermagistratsrat; zu setzen: Senatsrat.

Auf Seite 18:

16. Zeile von oben zu streichen: ganze Zeile.

Nach 1. Zeile von unten neue Zeile: Außendienstbeamte Kl. 485.

2. Zeile von unten: nach (Abgabenvollstreckung beifügen: und Vermögenssicherung, Bescheidvollstreckung).

3. Zeile von unten: nach Bescheidvollstreckung beifügen: Peté Franz, AR., Stellvertreter, Verwertungsgruppe.

5. Zeile von unten: nach Vollstreckungsdienst beifügen: VII. Stiege, Parterre.

Auf Seite 21

10. Zeile von oben: nach „Angelegenheiten' einfügen: Musiklehranstalten, Modeschule.

13. Zeile von unten: anfügen: Volksvergnügungen.

15. Zeile von unten zu streichen: Theater- und Kinokonzessionen; zu setzen: Theaterkonzessionen, Kinooperateure.

Auf Seite 22:

5. Zeile von oben zu streichen: R 49 0 04; zu setzen: R 42 8 41.

10. Zeile von oben zu streichen: A 30 2 33; zu setzen: B 23 1 10 Z.

18. Zeile von oben zu setzen: B 51 3 96 U.

24. Zeile von oben zu streichen: A 58 5 98.

6. Zeile von unten zu streichen: Haeckelstraße 1, A 58 5 60; zu setzen: Gärtnergasse 5, A 58 5 60/83.

8. Zeile von unten zu streichen: U 15 5 25 bzw. M 65 5 25/26.

13. Zeile von unten zu streichen: XXI; zu setzen: XXII, R 44 4 17.

Nach 13. Zeile von unten neue Zeile: 22, Erzherzog-Karl-Straße 169.

14. Zeile von unten zu streichen: A 60 2 84; zu setzen: A 60 3 44 L.

20. Zeile von unten zu streichen: A 26 1 10; zu setzen: A 26 1 10 Z.

25. Zeile von unten zu setzen: A 37 1 46 U.

Auf Seite 23:

8. Zeile von oben zu streichen: ganze Zeile; zu setzen: 17, Wichtelgasse 67.

10. Zeile von oben hinzufügen: R 38 5 40 — Stelle 780/4.

Nach 16. Zeile von oben neue Zeile: Außenstellen der Landesbildstelle:

Wien-Südost, 3, Reisnerstraße 43, U 11 2 85.
Wien-West, 16, Liebhartsgasse 21, Y 14 2 16.
Wien-Nordwest, 19, In der Krim 6, B 11 6 93.
Wien-Nordost, 21, Natorpgasse 1, F 22 6 50.
Wien-Südwest, 25, Perchtoldsdorf, Roseggerstraße 4, A 59 8 58.

17. Zeile von oben zu streichen: A 29 4 99.

Auf Seite 29:

3. Zeile von unten zu streichen: „Grüner Baum"; zu setzen: Siedlung Königsbühel.

Auf Seite 30:

20. Zeile von oben zu streichen: 1. Mo.; zu setzen: 2. Mi.

Auf Seite 31:

Nach 11. Zeile von oben neue Zeile: 6, Mollardgasse 30 b, A 34 3 73 U.

Nach 10. Zeile von unten neue Zeile: 12, Karl-Löwe-Gasse, Am Fuchsenfeldhof, R 34 7 27.

Auf Seite 32:

9. Zeile von oben zu streichen: B 32 4 98; zu setzen: Y 11 1 90.

Nach 19. Zeile von unten neue Zeile: 18, Ferrogasse 28/30, A 21 7 66.

Auf Seite 35:

11. Zeile von oben zu streichen: A 31 509; zu setzen: Y 11 3 11.

Auf Seite 41:

8. Zeile von unten neue Zeile: Lehrlingsheim Leopoldstadt, 2, Obere Augartenstraße 26—28, A 40 0 55.

Auf Seite 54:

18. Zeile von oben zu streichen: A 31 2 40; zu setzen: Y 14 5 41.

19. Zeile von oben zu streichen: A 39 2 94; zu setzen: Y 10 2 24.

Auf Seite 64:

1. Zeile von oben zu streichen: A 31 204; zu setzen: Y 14 305.

26. Zeile von oben zu streichen: A 31 4 33; zu setzen: Y 10.333.

Auf Seite 66:

5. Zeile von oben zu streichen: B 19 1 17 B; zu setzen: B 39 1 17 B.

5. Zeile von unten zu streichen: Dr. Natzler-Gasse 18, A 59 3 54; zu setzen: Marktplatz 10, A 59 700.

Auf Seite 73:

Nach 11. Zeile von oben neue Zeile: 10, Buchengasse 25—37, U 43 1 90.

Nach 15. Zeile von oben neue Zeile: 14, Hütteldorfer Straße 150—158, A 31 1 51 B.

Auf Seite 77:

8. Zeile von unten zu streichen: A 37 5 90, A 37 5 93; zu setzen: Y 11 5 33.

Auf Seite 79:

25. Zeile von oben zu streichen: Obermagistratsrat; zu sezten: Senatsrat.

Auf Seite 80:

15. Zeile von unten zu streichen: A 37 2 89; zu setzen: Y 12 2 40.

Auf Seite 102:

Nach 17. Zeile von unten neue Zeile: Veterinäramt, 5, Schönbrunner Straße 54, B 22 5 25.

23. Zeile von unten zu streichen: Veterinäramt.

Die Richtigstellungen sind bisher im „Amtsblatt der Stadt Wien" Nr. 3, 14, 23, 40, 45, 68/69 und 83 erschienen.

Verlustanzeige

Die Namensstampiglie des „Dr. Hans Denk, Bezirksgesundheitsamt für den 18. Bezirk" ist in Verlust geraten. Sie wird hiemit für ungültig erklärt.

Tierseuchenausweis

über die in der Berichtszeit vom 1. bis 15. November 1952 in Wien herrschenden und erloschen erklärten, anzeigepflichtigen Tierseuchen.

A. Es herrschen:

1. **Maul- und Klauenseuche:** im 24. Bezirk in 2 Gehöften (neu);
2. **Schweinepest:** im 23. Bezirk in 1 Gehöft, im 26. Bezirk in 1 Gehöft, zusammen: 2 Bezirke, 2 Gehöfte;
3. **Rot'auf der Schweine:** im 21. Bezirk in 1 Gehöft, im 22. Bezirk in 1 Gehöft, zusammen: 2 Bezirke, 2 Gehöfte (neu);
4. **Geflügelcholera:** im 10. Bezirk 1 Gehöft (neu), im 22. Bezirk 1 Gehöft, zusammen: 2 Bezirke, 2 Gehöfte (daher 1 Gehöft neu);
5. **Geflügelpest:** im 14. Bezirk 1 Gehöft (neu), im 23. Bezirk in 3 Gehöften (neu), zusammen: 2 Bezirke, 4 Gehöfte (neu).

B. Festgestellt und erloschen erklärt:

1. **Rot'auf der Schweine:** im 23. Bezirk 1 Gehöft, in der Wiener Kontumazanlage 3 Fälle, zusammen: 1 Bezirk, 1 Gehöft, 1 Schlachthaus mit 3 Fällen;
2. **Geflügelcholera:** im 10. Bezirk in 1 Gehöft.

C. Erloschen erklärt:

1. **Rotlauf der Schweine:** je 1 Gehöft im 21., 23., 24. und 26. Bezirk, zusammen: 4 Bezirke, 4 Gehöfte;
2. **Geflügelpest:** im 23. Bezirk 2 Gehöfte.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Tschermak e. h.
Veterinäramtsdirektor.

Marktbericht

vom 24. bis 29. November 1952

Die Preise sind in Groschen je Kilogramm angegeben (falls nicht anders bezeichnet).

Gemüse

	Verbraucherpreis	
Salat, Stück	60— 100	
Endiviensalat, Stück	80— 160	(200)
Kochsalat	200— 380	
Vogerlsalat	700— 900	(1000)
Chinakohl	140— 200	(240)
Kohl	160— 300	
Kohlsprossen	700— 900	(1000)
Weißkraut	130— 180	
Rotkraut	280— 300	
Karfiol, Stück	150— 400	
Kohlrabi, Stück	70— 120	
Karotten	220— 320	
Rote Rüben	200— 300	(320)
Blätterspinat	440— 500	(520)
Stengelspinat	300— 380	(400)
Sellerie	200— 400	
Porree	200— 360	
Zwiebeln	220— 300	
Knoblauch	1000—1400	(1500)
Paradeiser	300— 500	

Kartoffeln

	Verbraucherpreis	
Kartoffeln, rund	100— 140	
Kartoffeln, lang	150— 190	(200)
Kipfler	190— 260	

Pilze

	Verbraucherpreis
Champignon	4000—5200

Obst

	Verbraucherpreis	
Äpfel	150— 400	(600)
Birnen	250— 500	(700)
Nüsse	1200—1400	(1600)
Kletzen	600— 880	
Maronen	500— 600	

Zufuhren (in Kilogramm)

	Gemüse	Kartoffeln	Obst	Pilze	Zwiebeln
Wien	486.500	31.400	7.600	300	44.800
Burgenland	51.500	14.300	105.600	—	8.100
Niederösterr.	189.700	978.200	63.200	—	75.700
Oberösterr.	11.400	—	58.500	—	—
Steiermark	56.400	—	719.200	—	—
Italien	6.800	—	62.400	—	—
Bulgarien	—	—	2.300	—	—
Holland	3.600	—	—	—	—
Ungarn	2.300	—	—	—	—
Jugoslawien	400	—	42.000	—	—
ČSR	13.100	—	13.400	—	—
Westindien	—	—	1.300	—	—
Griechenland	—	—	48.800	—	—
Spanien	—	—	300	—	—
Inland	795.500	1,023.900	954.100	300	128.600
Ausland	25.800	—	170.100	—	—
Zusammen	821.300	1,023.900	1,124.200	300	128.600

Agrumen: Italien 103.600 kg, Griechenland 106.400 kg, Spanien 3300 kg; zusammen 213.300 kg.

Milchzufuhren: 4,001.106 Liter Vollmilch.

Zentralviehmarkt

Auftrieb:	Ochsen	Stiere	Kühe	Kalbinnen	Summe
Wien	11	2	56	—	69
Niederösterreich	99	13	53	8	173
Oberösterreich	140	169	396	78	783
Salzburg	—	4	17	1	22
Steiermark	80	16	80	19	195
Kärnten	21	6	18	1	46
Burgenland	—	11	42	2	55
Tirol	—	1	24	2	27
Vorarlberg	—	—	—	—	—
Zusammen	351	222	686	111	1370
Kontumazanlage:					
Wien	—	—	4	—	4
Salzburg	—	—	3	—	3
Zusammen	—	—	7	—	7
Außermarktbezüge:					
Salzburg	—	—	3	—	3
Außermarktbezüge — Kontumazanlage:					
Wien	—	—	2	8	10
Salzburg	1	4	15	1	21
Zusammen	1	4	17	9	31

Jung- und Stechviehmarkt:

Auftrieb; 42 Kälber, lebend. Herkunft: Wien 15, Oberösterreich 5, Steiermark 4, Tirol 18.

Auftrieb: 95 Schafe, lebend, 8 Ziegen, lebend. Herkunft: Steiermark, Außermarktbezüge.

Außermarkbezüge — Kontumazanlage:

Steiermark 1 Kalb, lebend.

Schweinemarkt:

Auftrieb: 3872 Fleischschweine (28 Notschlachtungen). Herkunft: Wien 170, Niederösterreich 1529, Oberösterreich 1987, Steiermark 58, Burgenland 128.

Kontumazanlage:

279 Stück Fleischschweine. Herkunft: Wien 8, Niederösterreich 160, Oberösterreich 102, Burgenland 9.

Außermarktbezüge — Kontumazanlage:

Oberösterreich 40 Stück Fleischschweine.

Weidnermarkt

	Rindfleisch in kg	Innereien
Niederösterreich	148	—
Oberösterreich	1089	150
Ungarn	—	7994
Zusammen	1237	8144

in Stück	Kälber	Schweine	Schafe	Lämmer	Ziegen	Rehe
Wien	—	4	—	—	—	—
Niederösterreich	27	10,5	—	—	—	—
Oberösterreich	140	22,5	4	—	1	15
Salzburg	50	—	—	—	—	—
Jugoslawien	—	46	—	—	—	—
Zusammen	217	83	4	—	1	15

Zufuhren der Großmarkthalle

in kg	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Rauchfleisch	Innereien	Würste
Wien	1.192	359	3474	3984	1173	8.787
Burgenland	2.800	—	35	—	—	—
Niederösterr.	67.000	20	2585	7	—	1.024
Oberösterr.	7.087	30	1253	—	—	627
Salzburg	1.800	—	—	—	—	—
Steiermark	10.000	—	—	—	—	—
Kärnten	300	—	—	—	—	—
Tirol	13.600	—	—	—	—	—
Zusammen	103.829	409	7347	3991	1173	10.438
Wien über St. Marx	105.014*	100*	750*	7702**	6272*	750*

Speck: Niederösterreich 160 kg.

Schmalz: Wien 186 kg, Niederösterreich 10 kg.

Knochen: Wien 2750 kg. Wien über St. Marx 100 kg*.

* Diese Zufuhren sind bereits im Berichte des Viehmarktes enthalten.

** Davon 7657 kg Speck aus den USA.

in Stücken	Kälber	Schweine	Schafe	Lämmer	Ziegen Kitze	Rehe
Wien	1	—	—	—	—	—
Burgenland	217	401	—	—	—	—
Niederösterreich	1824	2921	66	2	60	101
Oberösterreich	779	289	37	1	7	—
Salzburg	240	—	20	—	3	—
Steiermark	138	241	81	68	—	—
Kärnten	8	—	—	—	—	—
Tirol	497	17	281	25	1	—
Vorarlberg	—	—	6	—	1	—
Zusammen	3704	3869	491	96	72	101
Wien über St. Marx	5*	387*,***	61*	—	—	—

* Diese Zufuhren sind bereits im Berichte des Viehmarktes enthalten.

*** Davon 25 Stück Schweine aus Argentinien und 10 Stück aus Dänemark.

Pferdemarkt:

Auftrieb: 179 Pferde, davon wurden 149 Schlachtpferde verkauft. Unverkauft blieben 30 Pferde. Herkunft: Wien 15, Niederösterreich 60, Burgenland 8, Oberösterreich 63, Steiermark 12, Salzburg 6, Kärnten 10, Tirol 5.

Kontumazanlage:

50 Pferde aus Ungarn.

Nachmarkt:

Auftrieb: 13 Pferde, davon wurden 12 Schlachtpferde verkauft. Unverkauft blieb 1 Pferd. Herkunft: Wien 1, Niederösterreich 12.

Ferkelmarkt:

Auftrieb: 131 Stück Ferkel, davon wurden 71 Stück verkauft.

Preise (im Durchschnitt): 6wöchige 237 S, 7wöchige 272 S, 8wöchige 320 S, 12wöchige 520 S.

Marktamt der Stadt Wien

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien — Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Adametz, Wien I, Neues Rathaus. — Redaktion: Wien I, Neues Rathaus, B 40 500, Kl. 838. — Verwaltung: Kl. 263. — Postsparkassenkonto 210.045. — Anzeigenannahme: Wien VIII, Lange Gasse 32, A 24 4 47 und B 40 0 61. — Bezugspreis für Wien mit Zustellung ganzjährig 60 S, halbjährig 30 S. — Erscheint jeden Mittwoch und Samstag. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts", Wien V, Rechte Wienzeile 97

Gewerbeanmeldungen

eingelangt in der Zeit vom 17. bis 22. November 1952 in der M.Abt. 63, Gewerberegister. (Tag der Anmeldung in Klammern.)

1. Bezirk:

Blumenfeld & Co., Kommanditgesellschaft, Groß- und Kleinhandel mit Wirk-, Strumpf- und Wäschewaren, Fleischmarkt 1 b (3. 9. 1952). — Borowiczka-Themau, Dipl.-Ing. Rudolf, Technisches Büro, beschränkt auf die Planung, Beratung und Konstruktion auf dem Gebiete der Werksanlagen für die Holzindustrie, Wollzeile 27/VI/17 (7. 10. 1952). — Buzek Augustin, Großhandel mit Kolonialwaren, Biberstraße 9/III/8 (7. 10. 1952). — Eymer August, Alleininhaber der Firma „L. T. Neumann", Kleinhandel mit Gemälden, Zeichnungen und Aquarellen, Kohlmarkt 11 (8. 9. 1952). — Hentz Hellmut, Schiffsagentur, mit Ausschluß jeder in den Bereich der Spedition fallenden Tätigkeit, Goldschmiedgasse 10 (25. 9. 1952). — Hentz Helmut, Handelsvertretung, beschränkt auf die Vermittlung von Ein- und Ausfuhrgeschäften und beschränkt auf Inlandsvertretungen für Kurz- und Galanteriewaren sowie chemisch-technische Produkte, Goldschmiedgasse 10 (25. 9. 1952). — Hentz Helmut, Ein- und Ausfuhrhandel mit Waren aller Art, soweit deren Verkauf nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist, und Großhandel mit Textilien und Bekleidung, chemisch-technischen Produkten, einschließlich Farben und Lacken, Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan-, Keramik- sowie Steingutwaren, Papier- und Schreibwaren und Buchbindereibedarf, Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln, Goldschmiedgasse 10 (25. 9. 1952). — Herrmann Hans, Friseurgewerbe, Schottenring 26 (27. 10. 1952). — Hoffer Josefa geb. Riemel, Kleinhandel mit Papierwaren, Schreib-, Zeichen- und Malrequisiten sowie Büroartikeln, Dr. Karl Lueger-Ring 12 (3. 10. 1952). — Horak Otto, Handelsvertretung für Textilwaren, Brandstätte 5 (20. 9. 1952). — Hrga Mathilde geb. Snoj, Kleinhandel mit Herren- und Damenoberbekleidung, Wirk- und einschlägigen Kurzwaren, Wollzeile 5 (12. 9. 1952). — Karmelio Karl, Straßenhandel mit Glas-, Holz- und Metallwaren, Textil- und Ledergalanteriewaren, Herren- und Damenmodeartikeln, Parfümeriewaren, Papier- und Schreibwaren, optischen Artikeln, Haus- und Küchenbedarfsgegenständen, Spielwaren, Blumen, Kurzwaren, chemisch-technischen Produkten, unter Ausschluß von solchen, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist, Freyung, bei der Kirche, neben dem vorspringenden Pfeiler beim Haupttor, Straßenstand (6. 10. 1952). — Kierein Karl, Werbungsvertreter (Anzeigenvertreter), Kärntner Straße 17/11 (4. 8. 1952). — Schultheiss Margarete, Friseurgewerbe, Annagasse 3 (Sauna) (21. 10. 1952). — Walenta Emma geb. Hirt, Anzeigenvertreter, Hoher Markt 12 (Internationale Werbegesellschaft) (10. 10. 1952). — Weinberger Gertrud geb. Lohre, Alleininhaberin der Firma Artur Lohre, Kleinhandel mit Textilmeterwaren, Gonzagagasse 10 (29. 9. 1952).

2. Bezirk:

Göbharter Karl, Handelsvertretung für Parfümeriewaren, Haushaltungsartikel, Radio- und Elektrowaren, Beleuchtungsgegenstände, Maschinen und Werkzeuge, Glaswaren und Bijouteriewaren, Rueppgasse 37/M/8 a (20. 9. 1952). — Mrzena Josefine geb. Kokta, Kleinhandel mit gebratenen Früchten, Verbindungsweg zwischen Lassalle- und Ausstellungsstraße in der Gartenanlage am Praterstern (2. 10. 1952).

3. Bezirk:

Abelmann Franz, Büromaschinenmechanikergewerbe, Dampfschiffstraße 20 (5. 11. 1952). — Aschenbrenner Josef, Kommissionshandel mit Fleisch, Großmarkthalle (27. 10. 1952). — Ballardini Justinus, Handel mit Stahlwaren, insbesondere Messerschmiedwaren, erweitert um den Kleinhandel mit Salz- und Pfefferstreuern, Essig- und Ölbehältern, Rasiergarnituren, Streichriemen, Landstraßer Hauptstraße 3 (9. 10. 1952). — Birkner Sebastian, Kleinhandel mit festen Brennstoffen, Hyegasse 4/1 (27. 10. 1952). — Dr. Kutiak & Co., Arzneimittelfabrik, OHG, Fabrikmäßige Erzeugung von in ihrem Vitamingehalte standardisierten oder mit Vitaminen angereicherten Nährmitteln und Süßwaren in Pulver-, Tabletten-, Granulat-, Dragée- und dragéeähnlichen Formen sowie als pasten- und pulverartige Artikel (mit Ausschluß von Schokoladepulver), Wermut, Süßweinen und Fruchtsäften, ferner diätetischen Nährmitteln und Süßwaren, Kundmanngasse 29 (31. 7. 1952). — „Franz Lichtpeckert & Co.", OHG, Kommissionshandel mit Fleisch im großen, Großmarkthalle, Abt. für Fleischwaren (3. 10. 1952). — Neumann Alfred, Gürtlergewerbe, Baumannstraße 7/6 (30. 10. 1952). — Poljak Erich, Textilmalerei mit Ausschluß jeder handwerksmäßigen Tätigkeit, Schwalbengasse 14 (31. 10. 1952). — Sobl Helene, Großhandel mit Holz ohne Lagerhaltung, Klimschgasse 2 (6. 10. 1952). — Weigl Franz, Kommissionshandel mit Fleisch, Großmarkthalle (20. 10. 1952).

4. Bezirk:

Bohata Josef, Herrenschneidergewerbe, Weyringergasse 28/4 (20. 10. 1952). — Fitz Rudolfine geb. Moritz, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln und Haushaltungsartikeln, Schönburgstraße 40 (23. 10. 1952). — Gruber Josef, Handelsvertretung für Nahrungs- und Genußmitteln, Chemikalien, Textilien, Holz und Holzwaren sowie Maschinen, Stalinplatz 10 (25. 9. 1952). — Hickel Margarete geb. Killinger, Damenschneidergewerbe, Weyringergasse 17 (13. 10. 1952). — Leitgeb Maria geb. Zotter, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Neuheiten, wie sie üblicherweise von Marktfahrern vertrieben werden, Argentinierstraße 60/17 (7. 10. 1952). — Mach Alois, Glasergewerbe, Wohllebengasse 19 (25. 10. 1952). — Martinsich Ernst, Großhandel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen, Schönburggasse 9 (29. 10. 1952). — Milota Fabian, Erzeugung chemisch-kosmetischer Produkte, beschränkt auf die Herstellung eines Dauerwellenpräparates, Margaretenstraße 5 (24. 10. 1952). — Stahl Carl, Großhandel mit Photoapparaten, deren Zubehör und sämtlichen photographischen Bedarfsartikeln, Frankenberggasse 2—4 (21. 10. 1952). — Vollmer Elisabeth, Kleinhandel mit Möbeln, unter Ausschluß von Büromöbeln, Große Neugasse 32/34 (10. 9. 1952). — Zdrahal Leopold, Feinmechanikergewerbe, Prinz Eugen-Straße 62 (23. 9. 1952).

5. Bezirk:

Curda Ignaz, Kleinhandel mit Milch, Mischmilchgetränken in Flaschen und den in Milchsondergeschäften zugelassenen Nebenartikeln, Brandmayergasse 28 (9. 10. 1952). — Dematté Hermann, Kleinhandel mit Toiletteartikeln, unter Ausschluß solcher, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, sowie Gummispezialitäten, beschränkt auf die Abgabe mittels Automaten, Spengergasse 7 (16. 10. 1952). — Freitag Josef, Feilbieten von heimischem Obst und Gemüse im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf der Straße im Stadtgebiet von Groß-Wien, jedoch beschränkt auf den 5., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk, Kohlgasse 29 (8. 10. 1952). — Jaksch Karl, Kleinhandel mit Grammophonen und Grammophonplatten, Margaretenplatz 4 (2. 10. 1952). — Rudolf Kern, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Strick- und Wirkwaren, Stolberggasse 41/7 (13. 10. 1952). — Kotzian Karl jun., Klaviermachergewerbe, Kohlgasse 47 (13. 10. 1952). — Novotny Margareta geb. Fent, Kleinhandel mit Spielwaren, Korbwaren und Kinderwagen sowie Sportartikeln, mit Ausschluß von Sportbekleidung, Arbeitergasse 14 (27. 8. 1952). — Pröglhöf Antonie geb. Schmidt, Kleinhandel mit Uhren, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Margaretenstraße 125 (9. 10. 1952).

6. Bezirk:

„Prantex" Textilhandelsges. m. b. H., Kleinhandel mit Textilmeterwaren, unter Ausschluß von Woll- und Seidenstoffen, Gumpendorfer Straße 49 (13. 10. 1952). — „Wespa" Wäscheerzeugung, Prantner & Cie., KG, Fabrikmäßige Erzeugung von Herren-, Damen- und Bettwäsche, erweitert um die fabrikmäßige Erzeugung von Herren-, Damen- und Bettwäsche sowie Damenoberbekleidung, Millergasse 40 (28. 10. 1952).

7. Bezirk:

Altmann Karl, Großhandel mit Schuhen, beschränkt auf die Erzeugnisse der Firma „Humanic", erweitert um den Großhandel mit Schuhen, Schottenfeldgasse 27 (29. 10. 1952). — Ferolli Julie, als Gesellschafterin der OHG, Kürschnerwerkstätte „Am Schottenfeld", Karl Ferolli & Co., Kürschnergewerbe, Schottenfeldgasse 2—4 (3. 10. 1952).

8. Bezirk:

Hofbauer Josef, Werbeunternehmen, beschränkt auf die Werbung im Freien durch Ton mittels Lautsprecherwagen, Laudongasse 34 a/8 (21. 9. 1952). — Koch Florian, Kleinhandel mit festen Brennstoffen, Wickenburggasse 10/3 (30. 9. 1952). — Kubacek Erwin & Co., OHG, Werkzeug- und Maschinengroßhandel, Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen, Strozzigasse 32—34/6 (29. 9. 1952). — Raschbach Walter, Herrenschneidergewerbe, Florianigasse 68/2 (24. 10. 1952). — Steiner & Nowak, OHG, Kleinhandel mit Leder und Schuhzugehör, Alser Straße 21, Ecke Lange Gasse 78 (23. 10. 1952).

9. Bezirk:

Andres, Dkfm. Franz, Ein- und Ausfuhrhandel mit Waren aller Art, unter Ausschluß von Schuh- und Lederwaren, Gold- und Silberwaren sowie Edelmetallen, ferner unter Ausschluß von solchen Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist, Nußgasse 1 (8. 10. 1952). — Auböck Leopoldine, Damenschneidergewerbe, Porzellangasse 22 a/II/III/10 (22. 10. 1952). — Baumhakl Albine geb. Kristl, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Rauchrequisiten, Papier- und Lederwaren, Bürsten und Besen, Nähmitteln, Druckern, Knöpfen, Einziehgummmi, Bändern, Kämmen, Toiletteartikeln, Strick- und Wirkwaren, erweitert um das Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit technischen Neuheiten, wie sie üblicherweise von Marktfahrern vertrieben werden, mit Ausschluß solcher, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, Sobieskigasse 4 a/29 (22. 10. 1952). — Berry Franz, Kleinhandel mit Fußpflegeartikeln, einschließlich Fußbandagen und Fußeinlagen, Porzellangasse 32 (13. 10. 1952). — Markl Isolde geb. Targler, Kleinhandel mit Radio-

apparaten, Schallplatten, Plattenspielern und Elektrowaren, Porzellangasse 45 (13. 10. 1952). — Mrha Emil, Erzeugung von Glaskurzwaren nach Gablonzer Art, unter Ausschluß jeder handwerksmäßigen Tätigkeit, Schubertgasse 22 (30. 10. 1952). Niebauer Emma geb. Michal, Naturblumenbinder- und -händlergewerbe, Fuchsthallergasse 4 (4. 11. 1952). — Papezik Ernst, Kleinhandel mit Gold- und Silberwaren und Juwelen, Lichtentaler Gasse 3 (16. 10. 1952). — Schulz, Ing. Karl, Schlossergewerbe, eingeschränkt auf die Herstellung von Heiz- und Kochgeräten, wärmetechnischen Anlagen und Apparatebau, Alser Straße 26 (5. 11. 1952). — Schwing Elisabeth geb. Hergenich, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln und Haushaltungsartikeln, Peregringasse 2 (7. 10. 1952). — Skawinski Viktor, Herrenschneidergewerbe, Rooseveltplatz 2 (27. 10. 1952). — Steiner Franz Josef, Handel mit Bauplatten, eingeschränkt auf Fliesen, Fußbodenbelags- und Bedachungsmaterial, insbesondere aus Eisen-, Aluminium- und Preßasphaltblechen bzw. -platten, Heiligenstädter Straße 20 (27. 10. 1952). — Thiem Rosa geb Salzmann, Übernahmestelle für Wäschereien und Plättereien, Canisiusgasse 25 (18. 10. 1952). — Wetzler Peter, Großhandel mit technischen Chemikalien, unter Ausschluß solcher, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung (Konzession), und solcher, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, Alserbachstraße 13 (6. 11. 1952). — Zeller Alfred, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit chemisch-technischen Neuheiten, wie sie üblicherweise von Marktfahrern feilgeboten werden, Haus- und Küchengeräten, Korb- und Bürstenwaren, Devotionalien und Papierwaren (ausgenommen Planeten, Horoskope, Glücksnummern), Glasergasse 15 (17. 10. 1952).

10. Bezirk:

Dollinger Maria geb. Sladek, Maschineschreibbüro, Pernerstorfergasse 35/I/6 a (14. 10. 1952). — Eckwolf Josef, Großhandel mit Wein, Öl, Tee sowie Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen (Flaschen und Gebinden), Leibnitzgasse 47 (28. 10. 1952). — Janecka Anna Maria geb. Minarik, Kleinhandel mit Gold-, Silber- und Juwelenwaren, Favoritenstraße 63 (17. 10. 1952). — Josef Karl, Herrenschneidergewerbe, Columbusgasse 27—29/II/I/10 (5. 11. 1952). — Mayr Alois, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln, Haushaltungsartikeln, Favoritenstraße 123 (23. 10. 1952). — Milota Stephanie Anna geb. Leitinger, Werbungsmittler (Anzeigenbüro), Leebgasse 7/5 (23. 10. 1952). — Pirmann Maria Magdalena, Großhandel mit Tapezierer- und Sattlerzubehör, Tolbuchinstraße 9 (20. 10. 1952). — Repa Heinrich Wilhelm, Malergewerbe, Davidgasse 6 (6. 11. 1952). — Sumbera Maria Anna geb. Rajal, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Textil-, Strick-, Wirk- und einschlägigen Kurzwaren sowie mit Konfektionswaren, Van der Nüll-Gasse 98/32 (12. 9. 1952). — Valach Auguste geb. Vikas, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln und Haushaltungsartikeln, Palisagasse 41 (24. 9. 1952).

12. Bezirk:

Birner Renarde (Renate), Damenschneidergewerbe, Fockygasse 12 (27. 6. 1952). — Freyberger Georg, Mechanikergewerbe, Seumegasse 7 (17. 10. 1952). — Jilka Otto August Franz, Kleinhandel mit Koffern und Taschnerwaren aus Leder, Werkstoffen und anderen Ersatzstoffen und Galanteriewaren, Schönbrunner Straße 186 (29. 8. 1952). — Kostiha Margaretha Eleonore geb. Olsovszky, Übernahmestelle für Chemischreinigungsbetriebe und Färbereien, Steinbauergasse 36 (17. 9. 1952). — Kostiha Margaretha Eleonore geb. Olsovszky, Betrieb einer Heißmangel, Steinbauergasse 36 (2. 9. 1952). — Kugler Paul Emil, Handelsvertretung für chemisch-technische Artikel und Neuheiten, Vorhang- und Möbelstoffe, Füchselhofgasse 2 (16. 10. 1952). — Panhuber Franziska geb. Moser, Erzeugung von Hausschuhen ohne Lederbestandteile, mit Ausschluß der Führung eines Handwerksbetriebes, Ruckergasse 49/I/11 (11. 10. 1952). — Pivec Gitla geb. Gorlicka, Erzeugung von Fischmarinaden, Michael Bernhard-Gasse 11 (22. 9. 1952). — Studlik Stefanie geb. Röhsl, Kleinhandel mit Herren- und Knabenoberbekleidung, Reschgasse 10 (13. 10. 1952). — Zineker Rudolf, Feilbieten von heimischem Obst und Gemüse im Umherziehen gemäß § 60 Abs. 2 der GewO von Haus zu Haus oder auf der Straße im Bundesland Niederösterreich, Wienerbergstraße 20/5, Stiege 3 (24. 9. 1952).

13. Bezirk:

Babel Josef, Gewerbsmäßige Ausübung des unter Nr. 167.217 erteilten Patentes aufhängbarer und zusammenlegbarer Wäschetrockner, Schweizertalstraße 14 (13. 10. 1952). — Bertl Johann, Großhandel mit Süßwaren, erweitert um den Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Woinovichgasse 24 (3. 10. 1952). — Pakosta Anna geb. Hofmann, Leder- und Papierstanzerei, Wenzgasse 3—5 (11. 10. 1952). — Riha Fritz Dipl.-Ing., Technisches Büro, beschränkt auf die Planung, Beratung und Konstruktion im Maschinenbau und Elektrotechnik, Hietzinger Hauptstraße 98/12 a (17. 10. 1952). — Timm Fritz & Co., OHG, Handelsagentur, Weidlichgasse 7 (9. 7. 1952).

14. Bezirk:

Holzer Franz, Schuhmachergewerbe, Goldschlagstraße 130 (27. 10. 1952). — Waldmann Moritz & Bruder, Fa., OHG, Großhandel mit Eisen (Stabeisen, Fassoneisen, Träger, Bleche, Drähte, auch mit Metall überzogen, Bauguß, Herdguß, Stahl und Stahlbleche, Ketten, Drahtseile, Schrauben, Nieten, Temperguß, Fittings und Schlüssel, Rohre aller Art, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Stahlwaren, und zwar Werkzeuge aller Art, Geräte, Hammerschmiedwaren, deren Hauptbestandteile aus Stahl oder Eisen), Ameisgasse 63 (24. 9. 1952).

15. Bezirk:

Adametz Karl, Schlossergewerbe, Preysinggasse Nr. 20 a (23. 9. 1952). — Kittel Hermine geb. Bettle, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln, Haushaltungsartikeln, Possingergasse 31 (23. 9. 1952). — Kopinitz Lorenz, Feilbieten von heimischem Obst und Gemüse im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf der Straße im Bundesgebiet Österreich, Rustengasse 2 (9. 10. 1952). — Parzer Hermann, Handelsvertretung für Nahrungs- und Genußmittel, erweitert um Handelsvertretung für Stahl- und Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten, Neubaugürtel 3/6 (20. 9. 1952). — Weikmann Christine geb. Paradeiser, Großhandel mit Wäsche-, Strick- und Wirkwaren sowie mit Meterwaren, Felberstraße 104 (8. 11. 1952).

16. Bezirk:

Austria, Papierindustrie Aktiengesellschaft, Fabrikmäßige Erzeugung von Papierwaren, Nauseagasse 65 (16. 10. 1952). — Bosak Franz, Kleinhandel mit Blockeis, Römergasse 40 (12. 9. 1952). — Eichler Maria, Pferdefleischverschleiß, Grundsteingasse 19/2 (10. 3. 1952). — Fleischer Anna geb. Bogner, Kleinhandel mit Möbeln unter Ausschluß von Büromöbeln, Ottakringer Straße 51 (14. 10. 1952). — Franke Ladislaus, Kleinhandel mit Buchstaben aller Art, Nauseagasse 17 (17. 10. 1952). — Frankenstein Hermine geb. Mayer, Kleinhandel mit Parfümeriewaren, Toiletteartikeln, Wasch- und Putzmitteln, Haushaltungsartikeln sowie Materialwaren, Habichergasse 21 (20. 10. 1952). — Gewerkschaft Raky-Danubia, Schlossergewerbe, beschränkt auf den Betrieb einer Rohrschlosserei, sowie Durchführung von in diesem Gewerbe einschlägigen Reparaturen an Bergbau-, Bau- und sonstigen Maschinen und Aggregaten und Herstellung deren Grundrahmen, Huttengasse 27 (22. 8. 1952). — Greßl Antonia Herta geb. Zoth, Kleinhandel mit Textilmeterwaren, Wäsche, Wolle, Wirkwaren und einschlägigen Kurzwaren, Grundsteingasse 69 (14. 10. 1952). — Janda Franz, Handel mit Mehl und Grieß erweitert um den Kleinhandel mit Teigwaren und Dauerbackwaren, Neumayrgasse 8 (6. 11. 1952). — Mayr Emma geb. Heider, als Gesellschafter der OHG Heider & Co., Maschinenbau, Mechanikergewerbe, Steinbruchstraße 6—8 (21. 10. 1952). — Rehberger Emmerich, als Gesellschafter der OHG Heider & Co., Maschinenbau, Mechanikergewerbe, Steinbruchstraße 6—8 (21. 10. 1952). — Schasche Elfriede Aloisia geb. Provaznik, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit technischen Neuheiten, wie diese üblicherweise von Marktfahrern vertrieben werden, unter Ausschluß von solchen, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist sowie mit Spiel- und Zuckerwaren, Wilhelminenstraße 31 (17. 10. 1952). — Terzil Rudolf, Kleinhandel mit Rundfunkapparaten und deren Bestandteilen, erweitert um den Kleinhandel mit Plattenspielern, Schallplatten, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten, Neulerchenfelder Straße 2 (9. 10. 1952).

17. Bezirk:

Hofmann Adolf, Kleinhandel mit Elektrowaren, Hernalser Hauptstraße 90 (7. 10. 1952). — Lazanyi Ludwig, Strickergewerbe, Hernalser Hauptstraße 177 (10. 11. 1952). — Petsovitz Rosalia geb. Trimmel, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Handel mit Obst, Gemüse, Erdäpfeln, Schwämmen, Wildbret und Geflügel (ohne Ausschrotung), Selchwaren, Eiern, Butter, Landbrot und Honig, Palffygasse 17/2 (4. 10. 1952). — Polacek Johann, Sattlergewerbe, Klopstockgasse 7 (26. 6. 1952). — Wawrinovsky Roman, Erzeugung von Edelputz- und Kunststeintrockenmörtel, Rosensteingasse 123 (7. 10. 1952).

18. Bezirk:

Dopplinger Theresia geb. Zameč, Kleinhandel mit Textilschnittwaren, Gentzgasse 123 (21. 4. 1952). — Havlicek Franz, Schuhmachergewerbe, Gersthofer Straße 103 (13. 10. 1952). — Lindner Herbert, Mechanikergewerbe, Vinzenzgasse 13 (25. 10. 1952). — Rohska Eduard, Strickergewerbe, Gersthofer Straße Nr. 49 (23. 10. 1952).

19. Bezirk:

Elstner Maria Katharina geb. Boček, Übernahmestelle für Chemischreinigungsbetriebe und Färbereien, Liechtenwerder Platz 4 (7. 10. 1952). — Elstner Maria Katharina geb. Boček, Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, Liechtenwerder Platz 4 (7. 10. 1952). Elstner Maria Katharina geb. Boček, Übernahmestelle für Wäscher und Wäschebügler, Liechtenwerder Platz 4 (8. 10. 1952). — Krieser Anton und August, KG, Großhandel mit Most aller Art, Wein, Spirituosen sowie den daraus hergestellten Getränken, Billrothstraße 23 (12. 9. 1952). — Schmierer Helmut, Graphologie, Schriftenvergleichung und Charakterdeutung, Greinergasse 41/10 (30. 9. 1952). — Schöller Gabriela, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln, Haushaltungsartikeln und Spiritus, Pantzergasse 12 (13. 10. 1952).

20. Bezirk:

Aigner Henriette geb. Horak, Verleih von Fahrrädern, Brigittagasse 19 (10. 10. 1952). — Glaninger Roman, Kleinhandel mit Automobilen, Motor- und Fahrrädern, deren Zubehör und Bestandteilen, mit Ausnahme jener Waren, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, Burghardtgasse 10—12 (8. 9. 1952). — Loiskandl Johann, Kleinhandel mit Kanditen, Schokoladen, Zuckerbäckerwaren, alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Speiseeis, Klosterneuburger Straße 107 (6. 10. 1952). — Mende Max, Kleinhandel mit Kinderkonfektionswaren, Kinderstrümpfen und -socken, Kinderhüten, Babyausstattungen und Kinderwäsche, Klosterneuburger Straße 49 (5. 9. 1952). — Ruß Margarete geb. Aulitzky, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Kleinhandel mit Christbäumen, Engerthstraße 79/I/22 (19. 9. 1952). — Schmid Hermann, Tischlergewerbe, Treustraße 26 (6. 11. 1952).

21. Bezirk:

Berger Edith geb. Wizany, Damenschneidergewerbe, Brünner Straße 181 (4. 11. 1952). — Demel Maria, Handel mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Haushaltverbrauches, mit Ausschluß der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Waren sowie Handel mit Flaschenbier, Reis und Kaffee-Ersatzmitteln, erweitert um den Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln, Brennspiritus, Petroleum und Haus- und Küchengeräten, Leopoldau, Josef Baumann-Gasse 100 (23. 10. 1952). — Nagl Wilhelm, Kleinhandel mit Babyausstattung und Kinderbekleidung, Prager Straße 11/3 (13. 10. 1952). — Salomon Franz, Herrenschneidergewerbe, Enzersfeld 96 (7. 11. 1952). — Sinzinger Friedrich, Tischlergewerbe, Morelligasse 6 (27. 10. 1952).

24. Bezirk:

Dominik Anna, Blumenbinder- und -händlergewerbe, Mödling, Neusiedler Straße 54 (23. 10. 1952). — Holzinger Aloisia, Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wasch- und Putzmitteln, Haushaltungsartikeln und Futtermitteln, ausgenommen jene Waren, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, Guntramsdorf, Hauptstraße 18 (18. 8. 1952).

25. Bezirk:

Daniel Franz, Kleinhandel mit Christbäumen, Erlaa, Gärtnergasse 29 (Garten beim Eigenhaus) (23. 9. 1952). — Mikschi Ernst, Marktfahrergewerbe, beschränkt auf den Handel mit Obst, Gemüse, Erdäpfeln, Agrumen, Geflügel (ohne Ausschrotung), Eiern und Butter, Erlaa, Josef Österreicher-Gasse 14 (8. 9. 1952). — Neumeister Franz, Wildpret- und Geflügelhandel (Ausschrotung), Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 60 (10. 6. 1952). — Rötsch Adolf, Handel mit Artikeln der Photobranche, Kinobedarf, optischen und feinmechanischen Geräten, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 46 (4. 9. 1952). — Tremmel Hermine, Kleinhandel mit Parfümeriewaren, Toiletteartikeln, Wasch- und Putzmitteln, Haushaltungsartikeln, unter Ausschluß solcher, deren Verkauf an den großen Befähigungsnachweis gebunden ist, erweitert um den Kleinhandel mit Petroleum und Spiritus, Vösendorf, Triester Straße Nr. 2 (30. 10. 1952).

26. Bezirk:

Lasota Josef, Rundfunkmechanikergewerbe, eingeschränkt auf die Reparatur von Rundfunkgeräten aus fertigbezogenen Bestandteilen, Weidling, Brandmayerstraße 3 (4. 11. 1952). — Ritscher Josef, Beton- und Kunststeinherstellergewerbe, eingeschränkt auf die Herstellung von Betondachziegeln, Klosterneuburg, Schüttau 5 (31. 10. 1952).

Wiener Bilder



Neue Brückenbauten der Stadt Wien

1. und 2. Die wiederinstandgesetzte Schmelzbrücke über die Westbahn, die heute dem Verkehr übergeben wird. — 3. Die Aspernbrücke. — 4. Die im Bau befindliche Marienbrücke, die erste Stahlbetonbrücke über den Donaukanal. — 5. Die Franzensbrücke. — 6. Die Kielmannseggbrücke.

(Sämtliche Aufnahmen: Bilderdienst-Pressestelle der Stadt Wien)